

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 1

München, den 21. Januar 2015

70. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Reisekosten	
23.12.2014	2032.4-F Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder - Az.: 24 - P 1719 - 2/2 -	2
	Haushalts- und Wirtschaftsführung	
18.12.2014	6320-F Richtlinien zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 (Haushaltvollzugsrichtlinien 2015/2016 – HvR 2015/2016) - Az.: 11 - H 1200 - 6/3 -	14
	Staatsbürgschaften	
22.12.2014	66-F Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Bürgschaftsrichtlinie gewerbliche Wirtschaft – BürggWR) - Az.: 44 - L 6801 - 1/1 -	31
	Bayerische regionale Förderprogramme	
09.12.2014	7072.1-F Bayerisches Programm zur Umsetzung von Projekten durch Regionalmanagement in Zukunfts- themen der Landesentwicklung (Förderrichtlinie Regionalmanagement – FörReg) - Az.: 52 - L 9198 - 1/3 -	37
	Staatslotterie	
09.12.2014	Dritte Änderung der Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder - Az.: 42 - VV 9240 - 2/1 -	42

Reisekosten

2032.4-F

**Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über
die Festsetzung der Auslandstage- und
Auslandsübernachtungsgelder**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 23. Dezember 2014 Az.: 24 - P 1719 - 2/2

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder vom 24. April 2003 (FMBl S. 143, ber. S. 172, StAnz Nr. 18, ber. Nrn. 29 und 30), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 2013 (FMBl S. 325, StAnz Nr. 50), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 (Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder) und die Anlage 2 (Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten) erhalten die Fassung der Anlagen 1 und 2 dieser Bekanntmachung.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Anlage 1

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
	in Euro	
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	33	113
Äthiopien	22	86
Äquatorialguinea	41	226
Albanien	19	110
Algerien	32	190
Andorra	26	82
Angola	64	265
Antigua und Barbuda	44	117
Argentinien	28	144
Armenien	19	63
Aserbaidtschan	33	120
Australien		
- Canberra	48	158
- Sydney	49	186
- im Übrigen	46	133
Bahrain	30	70
Bangladesch	25	111
Barbados	48	179
Belgien	34	135
Benin	33	101
Bolivien	20	70
Bosnien und Herzegowina	15	73
Botsuana	27	105
Brasilien		
- Brasilia	44	160
- Rio de Janeiro	39	145
- Sao Paulo	44	120
- im Übrigen	45	110
Brunei	40	106
Bulgarien	18	90
Burkina Faso	36	84
Burundi	39	98
Chile	33	130
China		
- Chengdu	26	85
- Hongkong	51	170
- Peking	32	115
- Shanghai	35	140
- im Übrigen	27	80
Costa Rica	30	69
Cote d'Ivoire	42	146
Dänemark	50	150
Dominica	33	94
Dominikanische Republik	33	71
Dschibuti	40	160
Ecuador	32	55
El Salvador	38	75
Eritrea	25	58
Estland	22	71
Fidschi	26	57
Finnland	32	136
Frankreich		
- Lyon	44	83
- Marseille	42	86

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
- Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	48	135
- Straßburg	40	89
- im Übrigen	36	81
Gabun	51	278
Gambia	15	70
Georgien	25	80
Ghana	38	174
Grenada	42	121
Griechenland		
- Athen	47	125
- im Übrigen	35	132
Guatemala	23	96
Guinea	31	110
Guinea-Bissau	25	60
Guyana	34	81
Haiti	41	111
Honduras	36	104
Indien		
- Chennai	25	135
- Kalkutta	27	120
- Mumbai	29	150
- Neu Delhi	29	130
- im Übrigen	25	120
Indonesien	31	130
Iran	23	84
Irland	35	90
Island	39	108
Israel	49	175
Italien		
- Mailand	32	156
- Rom	43	160
- im Übrigen	28	126
Jamaika	45	135
Japan		
- Tokio	44	153
- im Übrigen	42	156
Jemen	20	95
Jordanien	30	85
Kambodscha	30	85
Kamerun	33	130
Kanada		
- Ottawa	30	105
- Toronto	34	135
- Vancouver	30	125
- im Übrigen	30	100
Kap Verde	25	55
Kasachstan	32	109
Katar	46	170
Kenia	29	135
Kirgisistan	24	91
Kolumbien	34	126
Kongo, Republik	47	113
Kongo, Demokratische Republik	50	155
Korea, Demokratische Volksrepublik	32	132
Korea, Republik	55	180
Kosovo	21	65

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
Kroatien	23	75
Kuba	41	85
Kuwait	35	130
Laos	27	67
Lesotho	20	70
Lettland	25	80
Libanon	36	120
Libyen	37	100
Liechtenstein	39	82
Litauen	20	68
Luxemburg	39	102
Madagaskar	31	83
Malawi	32	110
Malaysia	30	100
Malediven	31	93
Mali	34	122
Malta	37	112
Marokko	35	105
Marshall Inseln	52	70
Mauretanien	40	89
Mauritius	40	140
Mazedonien	20	95
Mexiko	34	141
Mikronesien	46	74
Moldau, Republik	15	100
Monaco	34	52
Mongolei	24	84
Montenegro	24	95
Mosambik	35	147
Myanmar	38	45
Namibia	19	77
Nepal	23	86
Neuseeland	39	98
Nicaragua	25	100
Niederlande	38	119
Niger	30	70
Nigeria	52	255
Norwegen	53	182
Österreich	30	104
Oman	40	120
Pakistan		
- Islamabad	25	165
- im Übrigen	22	68
Palau	42	166
Panama	28	101
Papua-Neuguinea	30	90
Paraguay	30	61
Peru	25	93
Philippinen	25	107
Polen		
- Breslau	27	92
- Danzig	24	77
- Krakau	23	88
- Warschau	25	105
- im Übrigen	22	50
Portugal	30	92
Ruanda	30	135

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
Rumänien		
- Bukarest	21	100
- im Übrigen	22	80
Russische Föderation		
- Moskau	25	118
- St. Petersburg	20	104
- im Übrigen	17	78
Sambia	30	95
Samoa	24	57
Sao Tome und Principe	35	75
San Marino	34	77
Saudi-Arabien		
- Djidda	40	80
- Riad	40	95
- im Übrigen	39	80
Schweden	60	165
Schweiz		
- Genf	51	174
- im Übrigen	40	139
Senegal	39	125
Serbien	25	90
Sierra Leone	32	82
Simbabwe	37	103
Singapur	44	188
Slowakische Republik	20	130
Slowenien	25	95
Spanien		
- Barcelona	26	118
- Kanarische Inseln	26	98
- Madrid	34	113
- Palma de Mallorca	26	110
- im Übrigen	24	88
Sri Lanka	33	118
St. Kitts und Nevis	37	99
St. Lucia	45	129
St. Vincent und die Grenadinen	43	121
Sudan	29	115
Südafrika		
- Kapstadt	31	94
- im Übrigen	30	72
Südsudan	44	114
Suriname	25	108
Syrien	31	140
Tadschikistan	21	67
Taiwan	32	110
Tansania	33	141
Thailand	26	120
Togo	29	108
Tonga	26	36
Trinidad und Tobago	45	164
Tschad	39	151
Tschechische Republik	20	97
Türkei		
- Istanbul	29	92
- Izmir	35	80
- im Übrigen	33	78
Tunesien	27	80

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
	in Euro	
1	2	3
Turkmenistan	27	108
Uganda	29	129
Ukraine	30	85
Ungarn	25	75
Uruguay	36	109
Usbekistan	28	123
Vatikanstaat	43	160
Venezuela	40	207
Vereinigte Arabische Emirate	37	155
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
- Atlanta	47	122
- Boston	40	206
- Chicago	40	130
- Houston	47	136
- Los Angeles	40	153
- Miami	47	102
- New York City	40	215
- San Francisco	40	110
- Washington, D. C.	47	205
- im Übrigen	40	102
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
- London	47	160
- im Übrigen	35	119
Vietnam	31	86
Weißrussland	22	109
Zentralafrikanische Republik	24	52
Zypern	32	90

^{*)} Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BayARV

Anlage 2

**Übersicht über die ab 1. Januar 2015 geltenden Pauschbeträge
für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskos- ten €
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Afghanistan	30	20	95
Ägypten	40	27	113
Äthiopien	27	18	86
Äquatorialguinea	50	33	226
Albanien	23	16	110
Algerien	39	26	190
Andorra	32	21	82
Angola	77	52	265
Antigua und Barbuda	53	36	117
Argentinien	34	23	144
Armenien	23	16	63
Aserbaidshjan	40	27	120
Australien			
- Canberra	58	39	158
- Sydney	59	40	186
- im Übrigen	56	37	133
Bahrain	36	24	70
Bangladesch	30	20	111
Barbados	58	39	179
Belgien	41	28	135
Benin	40	27	101
Bolivien	24	16	70
Bosnien und Herzegowina	18	12	73
Botsuana	33	22	105
Brasilien			
- Brasilia	53	36	160
- Rio de Janeiro	47	32	145
- Sao Paulo	53	36	120
- im Übrigen	54	36	110
Brunei	48	32	106
Bulgarien	22	15	90
Burkina Faso	44	29	84
Burundi	47	32	98
Chile	40	27	130
China			
- Chengdu	32	21	85
- Hongkong	62	41	170
- Peking	39	26	115
- Shanghai	42	28	140
- im Übrigen	33	22	80
Costa Rica	36	24	69
Cote d'Ivoire	51	34	146
Dänemark	60	40	150
Dominica	40	27	94

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachungskosten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Dominikanische Republik	40	27	71
Dschibuti	48	32	160
Ecuador	39	26	55
El Salvador	46	31	75
Eritrea	30	20	58
Estland	27	18	71
Fidschi	32	21	57
Finnland	39	26	136
Frankreich			
- Lyon	53	36	83
- Marseille	51	34	86
- Paris *)	58	39	135
- Straßburg	48	32	89
- im Übrigen	44	29	81
Gabun	62	41	278
Gambia	18	12	70
Georgien	30	20	80
Ghana	46	31	174
Grenada	51	34	121
Griechenland			
- Athen	57	38	125
- im Übrigen	42	28	132
Guatemala	28	19	96
Guinea	38	25	110
Guinea - Bissau	30	20	60
Guyana	41	28	81
Haiti	50	33	111
Honduras	44	29	104
Indien			
- Chennai	30	20	135
- Kalkutta	33	22	120
- Mumbai	35	24	150
- Neu Delhi	35	24	130
- im Übrigen	30	20	120
Indonesien	38	25	130
Iran	28	19	84
Irland	42	28	90
Island	47	32	108
Israel	59	40	175
Italien			
- Mailand	39	26	156
- Rom	52	35	160
- im Übrigen	34	23	126
Jamaika	54	36	135
Japan			
- Tokio	53	36	153
- im Übrigen	51	34	156

*) sowie die Departements 92 (Hauts-de-Seine), 93 (Seine-Saint-Denis) und 94 (Val-de-Marne)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachungskos- ten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Jemen	24	16	95
Jordanien	36	24	85
Kambodscha	36	24	85
Kamerun	40	27	130
Kanada			
- Ottawa	36	24	105
- Toronto	41	28	135
- Vancouver	36	24	125
- im Übrigen	36	24	100
Kap Verde	30	20	55
Kasachstan	39	26	109
Katar	56	37	170
Kenia	35	24	135
Kirgisistan	29	20	91
Kolumbien	41	28	126
Kongo, Republik	57	38	113
Kongo, Demokratische Republik	60	40	155
Korea, Demokratische Volksrepublik	39	26	132
Korea, Republik	66	44	180
Kosovo	26	17	65
Kroatien	28	19	75
Kuba	50	33	85
Kuwait	42	28	130
Laos	33	22	67
Lesotho	24	16	70
Lettland	30	20	80
Libanon	44	29	120
Libyen	45	30	100
Liechtenstein	47	32	82
Litauen	24	16	68
Luxemburg	47	32	102
Madagaskar	38	25	83
Malawi	39	26	110
Malaysia	36	24	100
Malediven	38	25	93
Mali	41	28	122
Malta	45	30	112
Marokko	42	28	105
Marshall Inseln	63	42	70
Mauretanien	48	32	89
Mauritius	48	32	140
Mazedonien	24	16	95
Mexiko	41	28	141
Mikronesien	56	37	74
Moldau, Republik	18	12	100
Monaco	41	28	52
Mongolei	29	20	84
Montenegro	29	20	95
Mosambik	42	28	147

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachungskos- ten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Myanmar	46	31	45
Namibia	23	16	77
Nepal	28	19	86
Neuseeland	47	32	98
Nicaragua	30	20	100
Niederlande	46	31	119
Niger	36	24	70
Nigeria	63	42	255
Norwegen	64	43	182
Österreich	36	24	104
Oman	48	32	120
Pakistan			
- Islamabad	30	20	165
- im Übrigen	27	18	68
Palau	51	34	166
Panama	34	23	101
Papua-Neuguinea	36	24	90
Paraguay	36	24	61
Peru	30	20	93
Philippinen	30	20	107
Polen			
- Breslau	33	22	92
- Danzig	29	20	77
- Krakau	28	19	88
- Warschau	30	20	105
- im Übrigen	27	18	50
Portugal	36	24	92
Ruanda	36	24	135
Rumänien			
- Bukarest	26	17	100
- im Übrigen	27	18	80
Russische Föderation			
- Moskau	30	20	118
- St. Petersburg	24	16	104
- im Übrigen	21	14	78
Sambia	36	24	95
Samoa	29	20	57
Sao Tome - Principe	42	28	75
San Marino	41	28	77
Saudi Arabien			
- Djidda	48	32	80
- Riad	48	32	95
- im Übrigen	47	32	80
Schweden	72	48	165
Schweiz			
- Genf	62	41	174
- im Übrigen	48	32	139
Senegal	47	32	125
Serbien	30	20	90

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachungskosten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Sierra Leone	39	26	82
Simbabwe	45	30	103
Singapur	53	36	188
Slowakische Republik	24	16	130
Slowenien	30	20	95
Spanien			
- Barcelona	32	21	118
- Kanarische Inseln	32	21	98
- Madrid	41	28	113
- Palma de Mallorca	32	21	110
- im Übrigen	29	20	88
Sri Lanka	40	27	118
St. Kitts und Nevis	45	30	99
St. Lucia	54	36	129
St. Vincent und die Grenadinen	52	35	121
Sudan	35	24	115
Südafrika			
- Kapstadt	38	25	94
- im Übrigen	36	24	72
Südsudan	53	36	114
Suriname	30	20	108
Syrien	38	25	140
Tadschikistan	26	17	67
Taiwan	39	26	110
Tansania	40	27	141
Thailand	32	21	120
Togo	35	24	108
Tonga	32	21	36
Trinidad und Tobago	54	36	164
Tschad	47	32	151
Tschechische Republik	24	16	97
Türkei			
- Istanbul	35	24	92
- Izmir	42	28	80
- im Übrigen	40	27	78
Tunesien	33	22	80
Turkmenistan	33	22	108
Uganda	35	24	129
Ukraine	36	24	85
Ungarn	30	20	75
Uruguay	44	29	109
Usbekistan	34	23	123
Vatikanstaat	52	35	160
Venezuela	48	32	207
Vereinigte Arabische Emirate	45	30	155
Vereinigte Staaten von Amerika			
- Atlanta	57	38	122
- Boston	48	32	206
- Chicago	48	32	130

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachungskos- ten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
- Houston	57	38	136
- Los Angeles	48	32	153
- Miami	57	38	102
- New York City	48	32	215
- San Francisco	48	32	110
- Washington, D. C.	57	38	205
- im Übrigen	48	32	102
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland			
- London	57	38	160
- im Übrigen	42	28	119
Vietnam	38	25	86
Weißrussland	27	18	109
Zentralafrikanische Republik	29	20	52
Zypern	39	26	90

Haushalts- und Wirtschaftsführung

6320-F

**Richtlinien zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern
in den Haushaltsjahren 2015 und 2016
(Haushaltsvollzugsrichtlinien 2015/2016 –
HvR 2015/2016)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 18. Dezember 2014 Az.: 11 - H 1200 - 6/3

Auf Grund von Art. 5 Abs. 2 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – in der Fassung vom 1. Januar 1983 (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 348 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Richtlinien:

Inhaltsübersicht:

1. Rechtsgrundlagen

2. Übersendung der Einzelpläne

3. Ausführung des Haushaltsplans 2016

4. Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze

- 4.1 Integriertes Haushalts- und Kassenverfahrens (IHV)
- 4.2 Erhebung der Einnahmen
- 4.3 Leistung von Ausgaben
- 4.4 Haushaltsmittelreserven
- 4.5 Keine unnötigen Vorratskäufe und dergleichen
- 4.6 Skontos und Rabatte
- 4.7 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Erfolgskontrolle
- 4.8 Auftragsvergaben
- 4.9 Investitions- und Programmmittel, neue Maßnahmen und andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung
- 4.10 Anordnung von Auslandszahlungen

5. Einzelmaßnahmen zur Bewirtschaftung der Ausgaben

- 5.1 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (Gruppe 511)
- 5.2 Haltung von Fahrzeugen (Gruppe 514)
- 5.3 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (Gruppen 511 und 812)
- 5.4 Energiebewirtschaftungskosten (Titel 517 05)
- 5.5 Gebäudereinigung (Gruppen 517 und 428)
- 5.6 Mieten und Pachten (Gruppe 518)
- 5.7 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Gruppe 519)
- 5.8 Dienstreisen (Gruppe 527)
- 5.9 Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen (Gruppe 529)
- 5.10 Veröffentlichungen (Gruppe 531)
- 5.11 Steuerzahlungen von staatlichen Dienststellen (Gruppe 546)

5.12 Zuwendungen (aus Hauptgruppen 6 und 8 – Art. 23, 44 BayHO)

5.13 Bauausgaben (Hauptgruppe 7)

5.14 Erwerb von Dienstfahrzeugen (Gruppe 811)

5.15 Anordnungsbefugnis für die Verrechnungstitel betreffend die Nutzung von Räumen und Plätzen der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

5.16 Zukunftsinitiative „Aufbruch Bayern“

5.17 Immobilienbezogene Objektbuchhaltung

6. Berücksichtigung der Haushaltssperre

7. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- 7.1 Unvorhergesehenheit, Unabweisbarkeit
- 7.2 Antragstellung
- 7.3 Allgemeine Einwilligung in überplanmäßige Ausgaben
- 7.4 Hochbauausgaben
- 7.5 Einspargebot

8. Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenplan

- 8.1 Allgemeines
- 8.2 Besondere Regelungen für Arbeitnehmer
- 8.3 Besetzung mit schwerbehinderten Menschen
- 8.4 Mehrarbeit, Überstunden
- 8.5 Vergleichbare Stellen
- 8.6 Unentgeltliche Überlassung verfügbarer Unterkünfte bei staatlichen Lehreinrichtungen
- 8.7 Anordnungsbefugnis für Zahlungen der Ballungsräumzulage gemäß Art. 94 BayBesG
- 8.8 Anordnungsbefugnis und Bewirtschaftung für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, die an Kabinettsmitglieder und Versorgungsempfänger nach dem Gesetz über Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung zu leisten sind

9. Verpflichtungsermächtigungen

- 9.1 Allgemeine Einwilligung
- 9.2 Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans 2014
- 9.3 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen
- 9.4 Zusammenfassende Meldung der eingegangenen Verpflichtungen

10. Absehen von der Führung der Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben (HÜL-A)

11. Dezentrale Budgetverantwortung

- 11.1 Ziele
- 11.2 Umfang des Budgets
- 11.3 Verstärkung aus den Ansätzen für Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen
- 11.4 Mehr- und Mindereinnahmen
- 11.5 Interne Verrechnungen
- 11.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- 11.7 Mittelzuweisung

12. Abschließende Hinweise

- 12.1 Dienstpflicht auf Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften
- 12.2 Freigabe von gesperrten Haushaltsmitteln und Stellen durch den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen
- 12.3 Verwaltung von Forderungen aus Darlehensgewährungen
- 12.4 Liquiditätssteuerung

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Inkrafttreten
- 13.2 Außerkrafttreten

1. Rechtsgrundlagen

Durch das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 (Haushaltsgesetz 2015/2016 – HG 2015/2016) vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 511, BayRS 630-2-19-F) wurde der Haushaltsplan 2015/2016 festgestellt.

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 richtet sich nach dem HG 2015/2016, den Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 2015/2016 (DBestHG 2015/2016) und dem Haushaltsplan 2015 bzw. 2016. Bei der Ausführung des Haushaltsplans sind insbesondere die Bayerische Haushaltsordnung, die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) sowie diese Haushaltsvollzugsrichtlinien zu beachten; weitere Vollzugsregelungen bleiben vorbehalten. Die obersten Staatsbehörden können für ihren Geschäftsbereich ergänzende Anordnungen treffen.

2. Übersendung der Einzelpläne

Nach der Feststellung des Haushaltsplans durch das Haushaltsgesetz übersendet das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat den obersten Staatsbehörden als Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung je einen beglaubigten Abdruck des für sie maßgebenden Einzelplans.

3. Ausführung des Haushaltsplans 2016

Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 können frühestens vom 1. Januar 2016 an in Anspruch genommen werden.

Wird der Nachtragshaushalt 2016 vom Landtag nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres 2016 verabschiedet, gelten bis zur Bekanntmachung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2016 für den Vollzug des Haushaltsplans 2016 folgende Bestimmungen:

- a) Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2016 sind die Ausgabebewilligungen 2016 des Haushaltsplans 2015/2016; das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen.
- b) Ist ein im Regierungsentwurf des Nachtragshaushalts 2016 vorgesehener Ausgabeansatz niedriger als der Haushaltsansatz 2016 im

Haushaltsplan 2015/2016, so ist der niedrigere Ansatz als Bewirtschaftungsgrundlage maßgebend; das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

- c) Ausgabeansätze, die im Regierungsentwurf des Nachtragshaushalts 2016 neu ausgebracht sind, dürfen grundsätzlich erst nach Bekanntmachung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2016 in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht, soweit es sich nur um den Nachvollzug einer Umsetzung von Ausgabemitteln im Sinn des Art. 50 BayHO handelt. Weitere Ausnahmen sind mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat nur unter den Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 1 BayHO (unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis) zulässig.
- d) Im Regierungsentwurf des Nachtragshaushalts 2016 neu ausgebrachte Einnahmeansätze dürfen ab dem 1. Januar 2016 bebucht werden.

4. Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze

In allen Bereichen des Haushaltsvollzugs ist Ausgabendisziplin oberstes Gebot. Die strikte Einhaltung der vom Bayerischen Landtag bewilligten Ausgabeansätze ist zuverlässig zu gewährleisten. Unabweisbarer Mehrbedarf, z. B. auf Grund unvorhergesehener Ereignisse, muss durch anderweitige Einsparungen gedeckt werden. Hierzu sind bei allen mittelbewirtschaftenden Stellen rechtzeitig die erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu treffen.

Bei der Bewirtschaftung des Haushaltsplans sind insbesondere die rechtzeitige und vollständige Erhebung der Einnahmen, die Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Die Beauftragten für den Haushalt haben darüber zu wachen, dass die Haushaltsmittel sowie die Planstellen und anderen Stellen nach den für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätzen bewirtschaftet werden (VV Nr. 3.3.1 zu Art. 9 BayHO). Sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten (Art. 9 Abs. 2 BayHO und VV Nrn. 2 bis 5 zu Art. 9 BayHO) zu unterstützen; insbesondere sind sie bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung möglichst frühzeitig zu beteiligen.

Die Anordnung und Buchung von Einnahmen und Ausgaben richtet sich nach dem Haushaltsplan. Dabei sind insbesondere der Bayerische Gruppierungsplan und die Zuordnungshinweise zum Gruppierungsplan (Teil II der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern) mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichende Regelungen im Haushaltsplan vorgehen.

4.1 Integriertes Haushalts- und Kassenverfahrens (IHV)

IHV fasst sämtliche im Haushaltskreislauf anfallenden Tätigkeiten in einer EDV-Anwendung zusammen und ist von allen geeigneten Dienststellen zu benutzen. Eine Dienststelle ist nicht ge-

eignet, wenn sie die personellen Anforderungen von IHV nicht erfüllt oder IHV sich vor dem Hintergrund der Anzahl der Anordnungen als unwirtschaftlich darstellt. Anordnungen haben grundsätzlich im IHV-Mittelbewirtschaftungssystem (IHV-MBS) in elektronischer Form zu erfolgen; schriftliche Anordnungen nur in Ausnahmefällen.

4.2 Erhebung der Einnahmen

Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben (Art. 34 Abs. 1 BayHO). Einnahmehindernde Maßnahmen sind nur in Ausnahmefällen und nur bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen (z. B. Art. 58, 59 BayHO) zulässig. Zu den bei der Erhebung von Einnahmen zu beachtenden Verpflichtungen gehört auch die Geltendmachung von Verzugszinsen und gegebenenfalls eines weitergehenden Verzugsschadens (vgl. Anlage Zins-A zu den VV zu Art. 34 BayHO).

Möglichkeiten zur Einnahmeverbesserung sind in allen Bereichen zu überprüfen und im vertretbaren Rahmen auszuschöpfen. Vermögensgegenstände dürfen grundsätzlich nur zum vollen Wert veräußert werden (Art. 63 Abs. 3 und 4 BayHO); entsprechendes gilt für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes sowie anderer Leistungen (Art. 63 Abs. 5 BayHO).

4.3 Leistung von Ausgaben

Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen (Art. 3 Abs. 1 BayHO). Die Ausgabeansätze einschließlich der Stellenpläne sind jedoch keine Verpflichtung zur Leistung einer Ausgabe, sondern – soweit verfügbar – die obere Grenze der Ermächtigung, bis zu der Ausgaben geleistet werden dürfen. Von dieser Ermächtigung darf nur Gebrauch gemacht werden, soweit die Ausgaben bzw. Stellen zur Erfüllung der Aufgaben des Staates notwendig sind (Art. 6 BayHO); dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 Abs. 1 BayHO) strikt einzuhalten.

Alle Ausgaben sind auf Einsparmöglichkeiten zu überprüfen, sowohl hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Notwendigkeit als auch ihres Umfangs. Dies gilt auch für Förderprogramme und dergleichen.

Auszahlungen dürfen nicht vor Fälligkeit geleistet werden (Art. 34 Abs. 2 BayHO). Fälligkeitstag ist das Datum, an dem der Betrag dem Gläubiger auf Grund vertraglicher Vereinbarung (in Ermangelung einer solchen auf Grund in der Rechnung genannter Zahlungsbedingungen) oder Rechtsvorschrift zur Verfügung stehen muss. Eine rechtzeitige Zahlung zum Fälligkeitstag wird durch die zuständigen Kassen sichergestellt. Hierzu bedarf es durch die Anordnungsstellen keiner Vorverlegung des Fälligkeitstages in den Kassenanordnungen. Im zeitlichen Zusammenhang mit dem Jahreswechsel ist zusätzlich die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zu Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Offene Abschlagszahlungen sind, soweit möglich, zeitnah abzurechnen (vgl. Nrn. 7.3.3, 7.22, 7.23 und 18.2 EDV-Bestimmungen Kasse – EDVBK –). Die Anordnungsstellen haben zu prüfen, ob Maßnahmen bzw. Rückforderungen diesbezüglich ergriffen werden müssen.

4.4 Haushaltsmittelreserven

Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen (Art. 34 Abs. 1 Satz 2 BayHO). Von den mittelbewirtschaftenden Stellen ist rechtzeitig Vorsorge für eventuell auftretende Mehrbelastungen (z. B. unerwartet hohe Preissteigerung bei einzelnen Ausgaben) zu treffen. Die obersten Staatsbehörden und die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden haben insbesondere bei den sächlichen Verwaltungsausgaben Haushaltsmittelreserven zu bilden, die im Bedarfsfall zur Deckung eines auftretenden Mehrbedarfs zu verwenden sind (vgl. VV Nr. 1.6 zu Art. 34 BayHO).

4.5 Keine unnötigen Vorratskäufe und dergleichen

Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind (Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BayHO). In einem Haushaltsjahr nicht mehr benötigte Haushaltsmittel dürfen nicht am Ende des Haushaltsjahrs für unnötige Vorratskäufe oder sonstige nicht notwendige Beschaffungen verwendet werden (sog. „Dezemberfieber“). Ein Verstoß hiergegen kann zu Disziplinarmaßnahmen und/oder Regressansprüchen führen (vgl. Nr. 12.1).

4.6 Skontos und Rabatte

Alle durch die Einräumung von Skontos und Rabatten, insbesondere gemäß den Vereinbarungen mit Nachlasskonditionen für den Freistaat Bayern, zu erlangenden Zahlungsvorteile sind auszunutzen.

4.7 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Erfolgskontrolle

4.7.1 Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Nach den Erfordernissen des Einzelfalls ist die einfachste und am wenigsten aufwendige Untersuchungsmethode anzuwenden; insbesondere kommen finanz- oder betriebswirtschaftliche Kosten- und Nutzenvergleiche in Betracht (vgl. VV zu Art. 7 BayHO). Bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind sämtliche einmaligen und laufenden Ausgaben und Einnahmen einzubeziehen. Sie müssen grundsätzlich auch den Zeitfaktor berücksichtigen; vor dem Betrachtungszeitpunkt anfallende Ein- bzw. Auszahlungen sind aufzuzinsen und in der Zukunft liegende Ein- bzw. Auszahlungen abzuzinsen (siehe dazu sinngemäß VV Nr. 9.3 Buchst. a zu Art. 7 BayHO).

4.7.2 Bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind insbesondere auch die Personalkosten mit zu berücksichtigen. Dabei können die vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bekannt gegebenen Personal-

durchschnittskosten bzw. -vollkosten verwendet werden. Die aktuellen Werte können im Bayerischen Behördennetz unter www.stmf.bybn.de in der Rubrik „Staatshaushalt – Haushaltsrecht, Zuwendungsrecht, Kassenwesen, Mittelbewirtschaftung“ abgerufen werden.

Die Personaldurchschnittskosten berücksichtigen unter anderem einen Versorgungszuschlag sowie die Ausgaben für Beihilfen. Sie können entsprechend auch für Arbeitnehmer angewendet werden.

Die Personalvollkosten entsprechen den Personaldurchschnittskosten zuzüglich eines Zuschlags von 30 v. H. für Gemein- und Arbeitsplatzkosten. Bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sollen Personaleinsparungen grundsätzlich nur insoweit und ab dem Zeitpunkt angesetzt werden, als sie realisiert werden können.

4.7.3 Nach dem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 18. Juli 1991 (Drs. 12/2638) ist das Instrument der Erfolgskontrolle zur Gewährleistung wirtschaftlichen Handelns verstärkt zu nutzen und insbesondere bei Maßnahmen von finanziellem Gewicht sind grundsätzlich Erfolgskontrollen durchzuführen. Hierauf soll schon bei der Einleitung von Maßnahmen durch klare Zieldefinition und Sammlung notwendiger Daten Rücksicht genommen werden.

4.7.4 Mit Beschluss vom 24. April 1998 (Drs. 13/10947) hat der Bayerische Landtag die Staatsregierung u. a. ersucht, „eine private Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen auf besonders begründete Ausnahmefälle zu beschränken, ferner Leasingmodelle nur dann anzuwenden, wenn diese auch unter Berücksichtigung von Steuerausfällen günstiger sind“.

4.8 Auftragsvergaben

4.8.1 Die Vergabevorschriften (vgl. Art. 55 BayHO und VV Nr. 2 zu Art. 55 BayHO) sind zu beachten. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) fordern im Regelfall die Öffentliche Ausschreibung und lassen Ausnahmen hiervon in Form von Beschränkten Ausschreibungen oder Freihändigen Vergaben nur unter sehr engen Voraussetzungen zu (vgl. § 3 VOL/A, § 3 VOB/A). Bei Auftragsvergaben soll möglichst auch in den Fällen, in denen eine Beschränkte Ausschreibung zulässig wäre, die Öffentliche Ausschreibung gewählt werden (vgl. Nr. 7.1.2 sowie Abschnitt 1 Nr. 1 Buchst. a der Anlage 2 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zur Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung [Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR] vom 13. April 2004 [AllMBl S. 87, StAnz Nr. 17], geändert durch Bekanntmachung vom 14. September 2010 [AllMBl S. 243]). Soweit danach eine Öffentliche oder Beschränkte Ausschreibung nicht stattfindet, sollen gleichwohl grundsätzlich mehrere Preisangebote eingeholt werden. Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen sind zwecks Nachprüfung ab 2.500 Euro in Listen zu erfassen (vgl. Nr. 7.1.4

KorruR). Die Vergabestellen haben außerdem nach Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer auf Internetportalen oder ihren Internetseiten zu informieren (vgl. § 19 Abs. 2 VOL/A, § 20 Abs. 3 VOB/A).

Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots sind bei Lieferleistungen neben den Anschaffungskosten die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer – vor allem die Kosten für den Energieverbrauch der zu beschaffenden Geräte – sowie die Abschreibungs- und Entsorgungskosten zu berücksichtigen (Lebenszykluskostenprinzip).

Die wichtigsten Vergabevorschriften sowie insbesondere eine Formulareammlung für Ausschreibungen nach der VOL und die Rahmenverträge für den Freistaat Bayern sind im Bayerischen Behördennetz unter www.bybn.de in der Rubrik „Beschaffung“ abrufbar.

4.8.2 Nach § 141 Satz 1 SGB IX sind Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausgeführt werden können, bevorzugt diesen Werkstätten anzubieten. Auf die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zu Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten, Verfolgte – (Bevorzugten-Richtlinien – öABevR) vom 30. November 1993 (AllMBl S. 1308, StAnz Nr. 48), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (AllMBl S. 666, StAnz Nr. 46), wird hingewiesen. Im Bayerischen Behördennetz sind in der Rubrik „Beschaffungen“ Hinweise zur Vergabe öffentlicher Aufträge an Behindertenwerkstätten und Integrationsfirmen enthalten; unter anderem auch ein elektronischer Verweis auf die Datenbank „Online Leistungskatalog der Werkstätten für behinderte Menschen“. Dort sind die Produkte und Dienstleistungen der rund 110 anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung in Bayern abrufbar.

4.9 Investitions- und Programmmittel, neue Maßnahmen und andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

4.9.1 Ein Finanzierungsspielraum für die Einleitung neuer finanzwirksamer Maßnahmen und Programme über den Haushaltsplan 2015/2016 hinaus besteht nicht.

Zur Erhöhung des Anstoßvolumens sollen die bestehenden Förderhöchsätze mit dem Ziel einer Reduzierung überprüft werden. Förderhöchsätze dürfen nur im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens ausgeschöpft werden.

Die Investitions- und Programmmittel sollen vorrangig in den strukturschwachen Gebieten eingesetzt werden; die im bayerischen Grenzraum noch bestehenden lagebedingten Nachteile und besonderen Aufgaben sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.

- 4.9.2 Alle Maßnahmen von finanzieller Bedeutung im Sinn des Art. 40 Abs. 1 BayHO (z. B. allgemeine Regelungen, etwa über Fördervoraussetzungen und Berechtigte, Förderhöhen, Programme, Planungen), die zu Einnahmемinderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden oder in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen der Einwilligung (= vorherige Zustimmung) des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat. Das Gleiche gilt für über- oder außertarifliche Leistungen (z. B. außertarifliche Eingruppierungen). Dabei ist es grundsätzlich unbeachtlich, ob damit eine Haushaltsüberschreitung (Art. 37 Abs. 1 BayHO) verbunden ist.
- 4.10 Anordnung von Auslandszahlungen
Bei Zahlungen an Empfänger außerhalb der Eurozone fallen in der Regel hohe Gebühren an. Zur Reduzierung dieser Zahlungsverkehrskosten sind sämtliche Einsparmöglichkeiten zu nutzen. Insbesondere sind mehrere Auszahlungsanordnungen (Muster 35 oder 835 EDVBK) an einen Zahlungsempfänger zusammenzufassen. Gebühren sind nach Möglichkeit zu vermeiden und mit entsprechendem Schlüssel bei Feld-Nr. 119 EDVBK anzuordnen.
- 5. Einzelmaßnahmen zur Bewirtschaftung der Ausgaben**
- 5.1 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (Gruppe 511)
- 5.1.1 Bei der Bewirtschaftung von Geschäftsbedarf sind alle Preisvorteile zu nutzen. Von einer übermäßigen Lagerhaltung ist abzusehen. Die Qualitätsansprüche an Schreib- und Vervielfältigungspapier, Briefumschläge und für kurzlebige Druckerzeugnisse sind nach Möglichkeit zu reduzieren. Durch den verstärkten Einsatz von Recyclingpapier kann ein wichtiger Beitrag zum Umweltschutz geleistet werden; etwaige geringfügige Preisnachteile können im Interesse der Verwirklichung des Umweltschutzgedankens in Kauf genommen werden. Auf VV Nr. 2.1 zu Art. 7 BayHO sowie auf die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zu Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – öAUmWR) vom 28. April 2009 (AllMBl S. 163, StAnz Nr. 19) wird hingewiesen.
- 5.1.2 Die Ausgaben für Fotokopien sind möglichst zu reduzieren. Einnahmen aus der Anfertigung von Fotokopien durch Dritte, insbesondere durch die private Mitbenutzung dienstlicher Kopiergeräte, dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden (Nr. 7.1 DBestHG 2015/2016). Eine private Mitbenutzung dienstlicher Kopiergeräte kann nur ausnahmsweise gegen Kostenerstattung in Betracht kommen, soweit hierdurch dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- 5.1.3 Die Ausgabemittel für Bücher und Zeitschriften sind in erster Linie zur Beschaffung von nicht online zugänglichen Standardwerken für die tägliche Praxis bestimmt. Spezialliteratur ist in der Regel nur für die Bücherei vorzusehen, soweit sie nicht ohnehin von anderen Dienststellen entliehen werden kann. Loseblattsammlungen und Tageszeitungen sind laufend unter Anlegung eines strengen Maßstabs auf die Notwendigkeit ihrer Haltung zu überprüfen.
- 5.1.4 Bei Postsendungen ist unter Berücksichtigung sachlicher Erfordernisse die wirtschaftlichste Versendungsart zu wählen (§ 26 Abs. 1 AGO). Für das Paket- und Briefaufkommen wurden für die staatlichen Stellen zentrale Ausschreibungen durchgeführt. Der Versand des Postgutes (Pakete, Postzustellungsurkunden, Briefe) hat daher grundsätzlich über die in einem förmlichen Vergabeverfahren ausgewählten Vertragspartner oder über den behördlichen Postaustausch zu erfolgen.
- 5.2 Haltung von Fahrzeugen (Gruppe 514)
- 5.2.1 Ausgaben für Sonderausstattungen, die im Zusammenhang mit der Neu- oder Ersatzbeschaffung eines Dienstfahrzeugs stehen, sind bei Titel 811 0. zu buchen. Eine Buchung bei Titel 514 0. ist von der Zweckbestimmung nicht gedeckt.
- 5.2.2 Wegen der Einsparung von Kraftstoff bei der Benutzung von Dienstfahrzeugen wird auf Nr. 3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Energieeinsparung im öffentlichen Bereich, insbesondere bei den Dienststellen des Freistaates Bayern vom 24. Oktober 1980 (FMBl S. 433, StAnz Nr. 44) zur Beachtung hingewiesen. Danach ist die Fahrweise – auch aus Gründen des Umweltschutzes – grundsätzlich auf einen niedrigen Kraftstoffverbrauch auszurichten. Im Übrigen ist auf einen zurückhaltenden und sparsamen Einsatz der Dienstfahrzeuge zu achten.
- 5.3 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (Gruppen 511 und 812)
- 5.3.1 Bei der Beschaffung von Geschäftszimmerausstattungen dürfen die mit Haushaltsaufstellungsschreiben 2015/2016 vom 3. März 2014 (Az.: 11/17/23 - H 1120 - 017 - 5 605/14) – Anlage 5 – mitgeteilten Höchstpreise nicht überschritten werden. Im Übrigen vergleiche auch Nr. 19.2 HaR.
- 5.3.2 Soweit mehrere staatliche Dienststellen in einem Dienstgebäude untergebracht sind, bietet sich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die gemeinsame Nutzung von Geräten und Einrichtungen (z. B. Informations- und Kommunikationstechnik, Kopiergeräte) an.
- 5.3.3 Die Entscheidung für Wartungsverträge sowie über die Art und den Umfang der Wartung sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen zu treffen und zu begründen. Gewährleistungszeiträume und vergaberechtliche Vorgaben sind zu berücksichtigen. Bei der Beschaffung von Standardsoftware und dem Abschluss von Pflegeverträgen ist die wirtschaftlichste Variante zu wählen. Vergaberechtliche Vorgaben sind zu beachten.

5.4 Energiebewirtschaftungskosten (Titel 517 05)

5.4.1 Die Bewirtschaftung von Gebäuden ist konsequent auf eine sparsame und rationelle Energieverwendung auszurichten (Nr. 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Energieeinsparung im öffentlichen Bereich, insbesondere bei den Dienststellen des Freistaates Bayern).

5.4.2 Die Kosten der Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft (Energiebewirtschaftungskosten) sind – mit Ausnahme der Ausgaben in Titelgruppen – bei Titel 517 05 gesondert zu erfassen. Hinsichtlich der Aufteilung von Bewirtschaftungskosten der Grundstücke, Gebäude und Räume sowie Mieten und Pachten bei gemeinsamer Nutzung durch mehrere Dienststellen wird auf VV Nr. 3.2.3.2 zu Art. 64 BayHO hingewiesen. Einnahmen aus der Abgabe von Strom an Bedienstete im Zusammenhang mit der Stromtanking von Elektrofahrzeugen dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden (Nr. 7.1 Satz 3 DBestHG 2015/2016).

5.4.3 Gemäß Nr. 2.6 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Energieeinsparung im öffentlichen Bereich, insbesondere bei den Dienststellen des Freistaates Bayern, wird bestimmt, dass zur Erfolgskontrolle Aufzeichnungen über die tatsächlichen Verbrauchsmengen für Wärme, Kälte und Strom (Energieverbrauchswerte) zu führen sind.

Die Aufzeichnungen sind von der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle getrennt für jedes einzelne Gebäude zu führen, das über eine eigene Heizungsanlage oder dergleichen verfügt (z. B. gesonderte Abrechnung mit einer Fernwärmeversorgungseinrichtung) oder messtechnisch getrennt erfasst wird. Im Sinn eines effektiven Energiemanagements sind in Abstimmung mit der Bauverwaltung geeignete Zählrichtungen für die einzelnen Gebäude einer Liegenschaft sukzessive nachzurüsten.

Die Aufzeichnung und Auswertung der Energieverbrauchswerte erfolgt mit Hilfe des Energie- und Medien-Informationssystems EMIS. Die Energieverbrauchswerte sind von den Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen bis spätestens 30. Juni des Folgejahres in das Informationssystem EMIS über die Web-Erfassungsmaske zur Energiedatenerhebung einzustellen. Soweit noch kein Zugang zum Bayerischen Behördennetz besteht, ist ein technisch geeigneter und wirtschaftlicher Zugang einzurichten. Nur in begründeten Ausnahmefällen sind die Daten auf anderen Wegen der Zentralstelle Energie beim Staatlichen Bauamt München 1 zu übermitteln.

Ziel ist, die Überwachung des Energieverbrauchs und der Energiesparmaßnahmen als Daueraufgabe zu erleichtern. Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle soll durch ständiges Beobachten des Energieverbrauchs Abweichungen rechtzeitig erkennen und wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs einleiten.

5.5 Gebäudereinigung (Gruppen 517 und 428)

5.5.1 Büro- und Besprechungsräume sowie Verkehrsflächen (z. B. Gänge, Treppenhäuser) sind grundsätzlich zweimal wöchentlich zu reinigen. In wenig frequentierten Bereichen sollte der Reinigungsturnus den örtlichen Gegebenheiten angepasst und auf das notwendige Maß beschränkt werden. Für eine vollbeschäftigte Reinigungskraft ist im Allgemeinen eine Reinigungsfläche von mindestens 1.000 m² pro Arbeitstag anzusetzen; darin berücksichtigt sind bereits die üblicherweise anfallenden Personalausfallzeiten (Urlaub, Krankheit usw.).

5.5.2 Die Reinigung der Verwaltungsgebäude und dergleichen ist, sofern dies wirtschaftlich ist, an private Unternehmen zu übertragen (Fremdreinigung).

Durch regelmäßige Neuausschreibung von Fremdreinigungsleistungen können erhebliche Einsparungen erzielt werden. Zur Evaluierung der Wirtschaftlichkeit und mit dem Ziel der Kostensenkung sollten diese Arbeiten daher spätestens nach etwa fünf Jahren jeweils neu ausgeschrieben werden.

Zur Umwidmung von Personal- in Sachmittel bei Privatisierungen von Reinigungsdienstleistungen wird auf Nr. 12.4 DBestHG 2015/2016 verwiesen. Das staatliche Reinigungspersonal ist entsprechend zu verringern; dabei sollen soziale Härten vermieden und bestehende Arbeitsverträge grundsätzlich nicht gekündigt werden.

5.6 Mieten und Pachten (Gruppe 518)

5.6.1 Im Interesse eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes sind bei (Neu-)Anmietungen insbesondere die VV Nr. 4.1 zu Art. 38 und die VV Nr. 5.1 zu Art. 64 BayHO zu beachten.

5.6.2 Bei der Beschaffung von Maschinen und Geräten ist die günstigste Beschaffungsart (Kauf, Miete, Leasing) durch eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu ermitteln. Die Frage, ob erworben oder gemietet bzw. geleast werden sollen, ist ausschließlich nach dem Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu entscheiden und nicht danach, ob im Haushaltsplan Mittel entweder für den Erwerb oder für Miete bzw. Leasing veranschlagt sind. Aus einem von der Veranschlagung abweichenden Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ergibt sich gegebenenfalls ein unvorhergesehenes und unabwiesbares Bedürfnis für eine Einwilligung nach Art. 37 Abs. 1 BayHO. Bestehende Mietverträge sind zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer ein Ankauf wirtschaftlicher wäre als die weitere Miete.

5.6.3 Leasing-, Mietkauf- und ähnliche Verträgen bedürfen stets der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (VV Nr. 4.3 zu Art. 38 BayHO); für Leasingverträge gilt die Einwilligung allgemein als erteilt, wenn die voraussichtlichen jährlichen Ausgaben – einschließlich Wartung – 25.000 Euro nicht übersteigen und Leasing im

- Einzelfall die wirtschaftlichste Beschaffungsart ist.
- 5.6.4 Beim Abschluss oder der Verlängerung von Miet- bzw. Pachtverträgen für Grundstücke, Gebäude und Räume durch die Immobilien Freistaat Bayern hat die betreffende oberste Dienstbehörde sicherzustellen, dass die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die beabsichtigte Anmietung vorliegen und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (VV Nr. 3.3.4 zu Art. 64 BayHO). Dies ist gegenüber der Immobilien Freistaat Bayern nachzuweisen.
- 5.7 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Gruppe 519)
- 5.7.1 Gemäß Nr. 1.2 DBestHG 2015/2016 sind die Mittel der Titel 519 0. (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen), 701 0. (Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) und 702 0. (Grundlegende Erneuerung und Sanierung von Kanal-, Schachtbau- und Abwasseranlagen) innerhalb desselben Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Das gilt auch dann, wenn der Titel 519 0. gemäß Nr. 12.5.1 DBestHG 2015/2016 vorher aus den Budgetansätzen verstärkt wurde.
- 5.7.2 Die Mittel für den Bauunterhalt sind bevorzugt für Maßnahmen zur Energieeinsparung bzw. zur Substanzerhaltung einzusetzen; erforderlichenfalls sind Schönheitsreparaturen zurückzustellen. Bei staatlichen Gebäuden, die einen überdurchschnittlich hohen Energieverbrauch aufweisen, ist unverzüglich eine Senkung des Energieverbrauchs mit wirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen anzustreben.
- 5.7.3 Neben den vorrangig aus Haushaltsmitteln durchzuführenden Energieeinsparmaßnahmen kann gemäß Art. 8 Abs. 2 HG 2015/2016 zur Durchführung von Energieeinsparmaßnahmen in besonders geeigneten staatlichen Gebäuden das sog. „Performance-Contracting“ oder gemäß Art. 8 Abs. 2a HG 2015/2016 das sog. „Energiefiefer-Contracting“ als Alternative in Betracht kommen, soweit dies wirtschaftlich ist.
- 5.7.4 Mit Beschluss vom 17. Juni 2004 (Drs. 15/1222) hat der Bayerische Landtag die Staatsregierung aufgefordert, die staatlichen Liegenschaften privaten oder gewerblichen Investoren für die Installation von Photovoltaikanlagen entgeltlich zur Verfügung zu stellen, sofern von Seiten des Staates keine derartige Nutzung vorgesehen ist. Die Prüfung des Sachverhalts und der Abschluss entsprechender schuldrechtlicher Vereinbarungen zur entgeltlichen Nutzungsüberlassung erfolgen unter Mitwirkung der Bauverwaltung durch die Immobilien Freistaat Bayern (Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern zur Gemeinsamen Bekanntmachung über die Nutzung staatlicher Gebäude für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen vom 20. November 2012 [FMBl S. 633]).
- Im Einzelfall kann es für den Staat auch wirtschaftlich sinnvoll sein, eigene Photovoltaikanlagen zu betreiben. Die Prüfung hinsichtlich des Betriebs einer staatseigenen Photovoltaikanlage ist gegebenenfalls unter Einbeziehung der Immobilien Freistaat Bayern ressortverantwortlich vorzunehmen. Die Vergütungen aus der Stromspeisung sind gemäß Art. 35 Abs. 1 BayHO als Einnahmen zu buchen (Bruttonachweis).
- 5.8 Dienstreisen (Gruppe 527)
- Die Ausgaben für Reisekostenvergütungen sind durch geeignete Maßnahmen der Dienststellen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen; z. B. Verringerung der Zahl der Dienstreisen, zeitliche Straffungen und Zusammenlegungen, Beschränkung der Zahl der Teilnehmer an auswärtigen Besprechungen.
- 5.8.1 Dienstreisen dürfen nur durchgeführt werden, wenn der dienstliche Zweck nicht auf andere Weise wirtschaftlicher und einfacher erreicht werden kann. Die Dauer von Dienstreisen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 5.8.2 Dienstreisen aus gleichem Grund dürfen grundsätzlich nur von einem Amtsangehörigen ausgeführt werden. Ist eine Ausnahme zwingend erforderlich, so sind die Gründe hierfür im Dienstreiseantrag darzulegen (vgl. dazu auch Muster 1 der VV-BayRKG).
- 5.8.3 Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten sind so zu planen, dass die veranschlagten Mittel nicht überschritten werden.
- 5.8.4 Reisekostenvergütung für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsreisen kann nur gewährt werden, wenn die Teilnahme an der Maßnahme mindestens überwiegend im dienstlichen Interesse liegt und angeordnet oder genehmigt worden ist. Die Reisekosten für Fortbildungsveranstaltungen sind bei der Gruppe 525 nachzuweisen. Es besteht auch die Möglichkeit, erforderlichenfalls Dienstbefreiung zu gewähren.
- 5.8.5 Die Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.
- 5.8.6 Staatsbedienstete, die in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Organen eines Zuwendungsempfängers an Sitzungen dieser Organe teilnehmen, haben die Reisekosten beim Zuwendungsempfänger abzurechnen.
- 5.8.7 Für Dienstreisen ist das wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen. Bei der Verwendung von Dienstkraftfahrzeugen sind auch die etwaigen Reisekostenvergütungen der Kraftfahrer mit zu berücksichtigen. Im U- und S-Bahn-Bereich sollen Kraftfahrzeuge möglichst nicht mehr verwendet werden, es sei denn, die zeitliche Einsparung ist so groß, dass sie sich beim Tagegeld auswirkt oder andere triftige Gründe die Benutzung eines Kraftfahrzeugs rechtfertigen.
- 5.8.8 Bei den Fahrtkosten sind alle bestehenden Ermäßigungsmöglichkeiten auszunützen.
- Bei Dienstreisen mit der Deutschen Bahn AG ist sicherzustellen, dass die Fahrkarten im Rahmen der mit der Deutschen Bahn AG abgeschlossenen Großkundenvereinbarung gebucht werden. Bei allen Bahnleistungen der Deutschen Bahn AG

– auch nicht zusätzlich rabattierte Angebote – ist daher immer die jeweilige siebenstellige BMIS-Kundennummer der Dienststelle anzugeben. Sofern die Art des Dienstgeschäftes eine genaue Planung des Reiseverlaufs zulässt, sind die reduzierten Sparpreise der Bahn (Festpreis mit Zugbindung) durch rechtzeitige Buchung und gegebenenfalls Aufteilung der Buchung für Hin- und Rückfahrt in Anspruch zu nehmen. Die Kombination von Großkundenrabatt und BahnCard-Rabatt ist nur bei Einsatz einer BahnCard Business möglich; Großkundenrabatt und BahnCard Business 25 sind zudem mit den Sparpreisen kombinierbar. Für die dienstliche Nutzung sind künftig grundsätzlich BahnCards Business anzuschaffen, sofern die Wirtschaftlichkeit im Einzelfall nachgewiesen ist. Bei Vielreisenden ist deshalb die Anschaffung einer BahnCard Business zu prüfen und die Wirtschaftlichkeit durch eine Amortisationsrechnung (vgl. http://www.bybn.de/RBIS/Dienstreisen/bc_amortisation.pdf) nachzuweisen. Die Anschaffungskosten einer normalen BahnCard können ausnahmsweise erstattet werden, wenn diese Alternative trotz der nicht mehr zulässigen Kombination mit dem Großkundenrabatt die für den Dienstherrn wirtschaftlichste Nutzungsmöglichkeit darstellt (z. B. bei rabattierten BahnCards für Reisende über 60 Jahren oder mit Schwerbehinderung).

Beim Erwerb von Bahnfahrkarten ist grundsätzlich die Zahlungsmöglichkeit zu nutzen, bei der keine Gebühren bzw. möglichst geringe Gebühren anfallen. Für Großkunden hat die Deutsche Bahn AG das Buchungsverfahren „Bahn-Online“ eingeführt. Dabei kann das Bahnticket online bestellt und ausgedruckt werden. Beim Bahn-Online-Verfahren ist der jeweilige Großkundenrabatt (einschließlich des Höchstpreises „bahn.corporate Max“) hinterlegt. Wegen des neuen Zahlungsmittelentgelts für die Bezahlung von Buchungen ab 50 Euro mittels Kreditkarte ist zu prüfen, ob dieses durch die Aufteilung der Buchung für Hin- und Rückfahrt, vermieden werden kann.

Mit Fluggesellschaften bestehen Firmenfördervereinbarungen mit gesonderten Firmenraten für bestimmte Strecken. Die Einbeziehung in diese Vereinbarungen setzt jedoch voraus, dass die Abrechnung der Flugreisen nicht auf Rechnungsstellung des Reisebüros, sondern über eine sog. Firmenkreditkarte vorgenommen wird. Dienststellen mit einem regelmäßigen Flugaufkommen haben grundsätzlich für die Abrechnung der Flugreisen eine Firmenkreditkarte zu nutzen. Vergleiche auch FMS vom 17. März 2006 (Az.: 41 - H 4200 - 002 - 9 184/06).

5.8.9 Aktuelle Informationen zum Themenbereich „Dienstreisen“ (z. B. Bahnreisen, Übernachtungsmöglichkeiten, Großkundenvereinbarungen) werden im Bayerischen Behördennetz in der Rubrik „Dienstreisen“ zur Verfügung gestellt.

5.9 Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen (Gruppe 529)

Die Ausgaben für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung („Verfügungsmittel“)

sind zu belegen. Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.

5.10 Veröffentlichungen (Gruppe 531)

Bei Veröffentlichungen ist deren Notwendigkeit nach strengen Maßstäben zu prüfen. Umfang und Auflagenhöhe sind zu begrenzen sowie Einsparungen bei der Aufmachung und dergleichen anzustreben. Dies gilt insbesondere für Fachveröffentlichungen, die überwiegend innerhalb der Verwaltung Verwendung finden. Auf die vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat abgeschlossenen Nachlassvereinbarungen mit Agenturen über das Schalten von Anzeigen in inländischen Printmedien wird hingewiesen.

5.11 Steuerzahlungen von staatlichen Dienststellen (Gruppe 546)

Ausgaben für Steuern bei Steuerpflicht von staatlichen Dienststellen sind wie folgt zu verbuchen:

- Steuern im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume sind bei dem jeweils einschlägigen Titel der Gruppe 517 zu buchen;
- Grunderwerbsteuer ist beim jeweiligen Erwerbstitel der Obergruppe 82 für das Grundstück zu buchen;
- in den übrigen Fällen (z. B. bei Steuerpflicht staatlicher Dienststellen auf Grund wirtschaftlicher Betätigung) sind Steuerzahlungen in der Regel bei einem Titel der Gruppe 546 nachzuweisen.

VV Nr. 3.1.1 zu Art. 35 BayHO („Rotabsetzung“) ist in solchen Fällen grundsätzlich nicht einschlägig. An das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuern für Betriebe gewerblicher Art dürfen von den diesbezüglichen Einnahmen abgesetzt werden (Nr. 7.4 DBestHG 2015/2016).

5.12 Zuwendungen (aus Hauptgruppen 6 und 8 – Art. 23, 44 BayHO)

5.12.1 Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des Art. 23 BayHO (= erhebliches Staatsinteresse, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann) gewährt werden (Art. 44 Abs. 1 BayHO). VV zu Art. 44 BayHO sowie die Grundsätze für die Ordnung staatlicher Förderprogramme (Fördergrundsätze – FöGr) (Anlage 1 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zu Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation sowie für die Rechtsetzung im Freistaat Bayern [Organisationsrichtlinie – OR] vom 6. November 2001 [AllMBl S. 634, StAnz Nr. 50], zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 3. Dezember 2013 [AllMBl S. 549]) sind zu beachten. Bei der Bewilligung von Zuwendungen soll auf die sachliche Priorität und – soweit der Förderzweck nicht entgegensteht – auch darauf abgestellt werden, ob der Antragsteller den angestrebten Erfolg im Hinblick auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sonst nicht oder nicht im notwendigen Umfang erzielen kann.

Förderprogramme sind zeitlich zu befristen; dies gilt insbesondere für sogenannte Anreizprogram-

- me und Modellförderungen. Nur soweit es der Zweckungszweck unbedingt erfordert, kann von einer Befristung abgesehen werden (Nr. 1.1 FöGr). Als Befristung kommt regelmäßig das Ende des jeweils aktuell geltenden Finanzplanungszeitraums in Betracht. Auf die Befristung zeitlich begrenzter Förderprogramme ist – insbesondere bei Anschubfinanzierungen – stets hinzuweisen.
- 5.12.2 Förderhöchstsätze dürfen nur im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens ausgeschöpft werden (VV Nr. 2.4 zu Art. 44 BayHO); die im Einzelfall gewährten Fördersätze sollten grundsätzlich niedriger als die Förderhöchstsätze sein. Die bestehenden Förderhöchstsätze sind regelmäßig mit dem Ziel einer Reduzierung zu überprüfen.
- Zur Verwaltungsvereinfachung ist, soweit möglich und vertretbar, grundsätzlich auf eine Förderung auf der Basis von Kostenpauschalen und/oder durch Festbetragsfinanzierung umzustellen.
- 5.12.3 Für die Zustimmung (vorherige Zustimmung = Einwilligung) zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gelten allgemein die Regelungen der VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO bzw. Nr. 1.3 VVK (Anlage 3 zu Art. 44 BayHO). Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann grundsätzlich nur bei Vorliegen besonderer sachlicher Dringlichkeitsgründe und unter Beachtung der dadurch entstehenden faktischen Haushaltsvorbelastung zur Vermeidung eines Förderstaus erteilt werden. Die im FMS vom 23. März 1983 (Az.: 11/2 - H 1426 - 12/57 - 14 102) enthaltenen Vorgaben über die in den Zustimmungsbescheid aufzunehmenden Vorbehalte (u. a. Hinweis, dass daraus kein Rechtsanspruch auf spätere Förderung abgeleitet werden kann) bleiben weiterhin in Kraft. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist wegen ihrer haushalts- und zuwendungsrechtlichen Bedeutung stets schriftlich zu erteilen.
- 5.12.4 Bei Bewilligungen von Zuwendungen sind die gleichen strengen Maßstäbe anzuwenden, die auch für die Verwaltung gelten. Das gilt insbesondere für die institutionelle Förderung von Zuwendungsempfängern (u. a. Richtlinien für Geschäftszimmerausstattungen, Grundsätze und Richtpreise für die Beschaffung und Benutzung schadstoffarmer Kraftfahrzeuge, Besetzung neuer Stellen nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 HG 2015/2016, Beachtung der Wiederbesetzungssperre nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 3 HG 2015/2016); ebenso sind die Zielvorstellungen der Art. 6b und 6f HG 2015/2016 (Stellenabbau im Rahmen von Verwaltungsreformen sowie im Rahmen der Arbeitszeitverlängerung) sinngemäß für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger zu beachten; soweit erforderlich treffen die obersten Dienstbehörden hierzu nähere Regelungen. Zur Klarstellung ist in den entsprechenden Zuwendungsbescheiden darauf hinzuweisen.
- 5.12.5 Eine einmal gewährte Zuwendung begründet keinen Anspruch auf Weitergewährung.
- 5.12.6 Mehrfachförderungen sind grundsätzlich verboten (vgl. Nr. 4.7 FöGr, VV Nr. 15.3 Abs. 3 zu Art. 44 BayHO).
- 5.12.7 Die Übermittlung von Zuwendungsbescheiden und -verträgen an den Obersten Rechnungshof gemäß VV Nr. 4.4 zu Art. 44 BayHO bzw. Nr. 4.4 VVK soll in elektronischer Form erfolgen. Hierfür steht auf dem Bayerischen Formularserver unter der Adresse <https://formularserver.bayern.de/zuleitungen> ein Zuleitungsformular zur Verfügung.
- 5.12.8 Zurückgezahlte Zuwendungen dürfen nur von der Ausgabe abgesetzt werden, in den in Nr. 7.3 DBestHG 2015/2016 geregelten Fällen oder wenn dies durch Haushaltsvermerk zugelassen ist. Nr. 7.3 der DBestHG 2015/2016 gilt auch für über den Staatshaushalt laufende Zuwendungen, die voll aus Bundesmitteln finanziert werden.
- Die im Zusammenhang mit der Rückforderung oder der nicht alsbaldigen Verwendung von Zuwendungen anfallenden Zinsen sind – unabhängig von der Buchung der zurückgezahlten Zuwendungen – gesondert als Einnahmen zu buchen (vgl. Nr. 5.1 Satz 1 Halbsatz 2 Zins-A), soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist.
- 5.13 Bauausgaben (Hauptgruppe 7)
- 5.13.1 Die verfügbaren Haushaltsmittel sind vorrangig zur Fortführung bereits begonnener Maßnahmen einzusetzen. Neue Maßnahmen dürfen nur begonnen werden, wenn ihre Finanzierung insbesondere im Hinblick auf die laufenden Maßnahmen sichergestellt ist. Im Übrigen dürfen Baumaßnahmen erst begonnen werden, wenn eine genehmigte Haushaltsunterlage vorliegt. Die genehmigte Haushaltsunterlage ist bei der Durchführung der Baumaßnahme einzuhalten. Auf eine Verstetigung der Bauausgaben ist hinzuwirken.
- 5.13.2 Die veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei den einzelnen Titeln der Anlage S (Staatlicher Hochbau) können unter den in Nr. 1.3 DBestHG 2015/2016 genannten Voraussetzungen innerhalb desselben Einzelplans gegenseitig verstärkt werden.
- 5.13.3 Für staatliche Hochbaumaßnahmen (Gruppen 710 bis 749) mit voraussichtlichen Gesamtkosten von mehr als 5.000.000 Euro, im Geschäftsbereich Wissenschaft und Kunst des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst von mehr als 10.000.000 Euro, ist für den Planungs- und Baubeginn jeweils die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat einzuholen. Dies gilt auch für die damit zusammenhängende Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen. Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat behält sich vor, die Kostengrenze im Bedarfsfall herabzusetzen.
- 5.13.4 Bei der Durchführung des Staatlichen Hochbaus und des Bauunterhalts gilt im Übrigen die Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu Richtlinien für die Durchführung von Hochbaufgaben des Freistaates Bayern – RL Bau 2011 – vom 25. Mai 2011 (AllMBl S. 309).

- 5.13.5 Neue Hochbauvorhaben sind entsprechend der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) – wirtschaftlich sinnvoll – energiesparend zu planen und auszuführen. Dieser Grundsatz ist bereits bei der Vorprüfung und Planung (z. B. bei Auslobung von Architektenwettbewerben) als Entscheidungskriterium festzulegen (LT-Drs. 14/9009 Nr. 2 Buchst. e sowie TNr. 21 des ORH-Jahresberichts 2001). Bei Umbau- und Sanierungsvorhaben ist regelmäßig zu prüfen, ob wirtschaftlich sinnvolle Energieeinsparmaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen und nach dem Stand der Technik im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel mit abgewickelt werden können.
- 5.13.6 Abgrenzung der Maßnahmen für Bauunterhaltung sowie für Um- und Erweiterungsbauten
Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Gesamtkosten von mehr als 1.000.000 Euro je Maßnahme sind bei Titeln der Gruppe 710 bis 749 veranschlagt und in der Anlage S im jeweiligen Einzelplan (Staatlicher Hochbau) zusammengefasst (VV Nr. 1.2 zu Art. 24 BayHO und Nr. 18.2.1 HaR). Als Um- oder Erweiterungsbauten können auch Maßnahmen des Bauunterhalts behandelt werden, die eine – in der Regel erhebliche – Verbesserung oder Änderung des bisherigen Zustands zur Folge haben; maßgeblich ist die Mittelveranschlagung im Haushaltsplan.
Zur Abgrenzung von im Zuge der Bauunterhaltung anfallenden Wert steigernden baulichen Veränderungen oder Ergänzungen wird auf die Bestimmungen in Abschnitt C der RLBau 2011 verwiesen.
Bauunterhaltsarbeiten sollen im Rahmen einer am gleichen Objekt vorgesehenen Um- oder Erweiterungsbaumaßnahme (Festtitel 701 0. bzw. Titel der Gruppen 710 bis 749) durchgeführt oder abgewickelt werden, wenn eine einheitliche Baudurchführung und Auftragsvergabe zweckmäßig und wirtschaftlich ist und die Kosten der Um- oder Erweiterungsbaumaßnahme überwiegen.
- 5.14 Erwerb von Dienstfahrzeugen (Gruppe 811)
- 5.14.1 Erst- und Ersatzbeschaffungen von Dienstfahrzeugen sind auf das unabwiesbar Notwendige zu beschränken; dabei ist auf den Abbau des staatlichen Kraftfahrzeugbestandes hinzuwirken.
- 5.14.2 Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit eines Dienstfahrzeugs ist vor allem nach den Vorschlägen des Obersten Rechnungshofs¹⁾ zu verfahren.
- 5.14.3 Beim Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen sind die Richtpreise gemäß Anlage 4 des Haushaltsaufstellungsschreibens 2015/2016 vom 3. März 2014 (Az.: 11/17/23 - H 1120 - 017 - 5 605/14) sowie die Vorgaben in Nr. 19.1.2 HaR zu beachten; u. a. Motorhöchstleistung, Schadstoffgruppe, niedriger CO₂-Ausstoß, Eignung zum Betrieb mit biogenen Treibstoffen. Ferner ist auf einen niedrigen Kraftstoffverbrauch zu achten. Bei der Beschaffung von Dienstfahrzeugen sollen bei vorhandenem geeignetem Nutzungsprofil auch biokraftstofftaugliche bzw. Erdgasfahrzeuge vorgesehen werden, soweit dies wirtschaftlich ist.
- 5.14.4 Soweit im Haushaltsplan Mittel für die Ersatzbeschaffung eines Dienstfahrzeugs vorgesehen sind, ist die Beschaffung nur zulässig, wenn das bisherige Dienstfahrzeug aus Wirtschaftlichkeitsgründen ausgesondert werden muss und die Aussonderung zeitgleich mit der Neuanschaffung vorgenommen wird. Zahl und Art der in den Erläuterungen zu den Titeln 514 .. angegebenen Fahrzeugen sind bindend. Der Ist-Bestand an Dienstfahrzeugen darf danach das im Haushaltsplan angegebene Soll nicht übersteigen; entsprechend zu begründende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.
- 5.14.5 Die Entscheidung über Kauf oder Leasing eines Dienstfahrzeugs ist auf der Grundlage des Ergebnisses der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu treffen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass beim Kauf von Neufahrzeugen zum Teil erhebliche Preisnachlässe gewährt werden.
Die nach VV Nr. 4.3 zu Art. 38 BayHO erforderliche Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zum Abschluss von Leasingverträgen über Dienstfahrzeuge gilt insoweit allgemein als erteilt, wenn

- a) nach dem Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Leasing wirtschaftlicher ist. Bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist neben der Höhe der Leasingraten insbesondere auch das Risiko der Ersatzpflicht bei überdurchschnittlicher Wertminderung oder Verschleißerscheinung sowie bei Totalschaden oder Diebstahl zu bewerten. Aus dem von der Veranschlagung abweichenden Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ergibt sich gegebenenfalls ein unabwiesbares und unvorhergesehenes Bedürfnis für eine Einwilligung nach Art. 37 Abs. 1 BayHO. Überplanmäßigen Ausgaben wird im Rahmen nachstehender Nr. 7.3 allgemein zugestimmt, wobei als Einsparstelle regelmäßig die insoweit nicht in Anspruch genommenen Mittel für den Kauf benannt werden können,
- b) bei einem angenommenen Kauf des zu leasenden Fahrzeugs die Höchstgrenzen nach Nr. 5.14.3 eingehalten sind.

Soweit im Haushaltsplan ein Kauf veranschlagt ist, das Dienstfahrzeug jedoch auf Grund des Ergebnisses der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung geleast bzw. gemietet wird, sind die für den Kauf veranschlagten Mittel gesperrt, sofern sie nicht als Einsparung für die Leasing- bzw. Mietzahlungen benötigt werden. Die danach gesperrten Mittel sind im Plan über die Verwendung der Ausgabereste in voller Höhe als Einsparung in Abgang zu stellen.

1) Es handelt sich insbesondere um folgende Maßnahmen:

1. Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Dienstfahrzeugs bei Ersatzbeschaffungen, insbesondere bei geringen Fahrleistungen,
2. Einzug freiwerdender Stellen für Berufskraftfahrer bei zu geringer Auslastung und
3. Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Dienstreisen sowie Benutzung von Taxis für Stadtfahrten, falls hierdurch Dienstfahrzeuge eingespart werden können.

- Bei Beendigung des Leasingvertrages sind zur Gewinnung von Erkenntnissen für künftige Leasingverträge die tatsächlich angefallenen Kosten mit den in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ursprünglich angenommenen Kosten zu vergleichen und festzuhalten, ob auch rückblickend das Leasing wirtschaftlicher war (Erfolgskontrolle).
- 5.15 Anordnungsbefugnis für die Verrechnungstitel betreffend die Nutzung von Räumen und Plätzen der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
- Abweichend von VV Nr. 2.2.1 Satz 1 zu Art. 34 BayHO wird die Anordnungsbefugnis für die Buchung von Verrechnungen bei Titel 981 16 der jeweiligen Kapitel .. 02 sowie 03 62 (Nutzung von Räumen und Plätzen der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen durch staatliche Dienststellen) auf das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat übertragen.
- 5.16 Zukunftsinitiative „Aufbruch Bayern“
- Die Haushaltsansätze für das Programm „Aufbruch Bayern“ sind in verschiedenen Einzelplänen und zum Teil innerhalb schon vorhandener Ansätze veranschlagt; vgl. abschließende Übersicht in den Erläuterungen zu Kap. 13 04 Tit. 314 52 (Doppelhaushalt 2011/2012). Um den Mittelabfluss aus dem Programm „Aufbruch Bayern“ rechnermäßig gesondert nachweisen zu können, ist in jeder schriftlichen oder elektronischen Kassenanordnung für Maßnahmen des Programms „Aufbruch Bayern“ im Feld 01 „Buchungsstelle“ nach der Buchungsstelle (Kapitel/Titel/Prüfziffer) der Unterteil „992011“ einzutragen.
- 5.17 Immobilienbezogene Objektbuchhaltung
- Ziel der Objektbuchhaltung ist die Zuordnung und Zusammenführung der immobilienbezogenen Einnahmen und Ausgaben im Staatshaushalt (insbesondere Gruppen 124, 517, 518, 519, 701, 702 und 710 bis 749) zu einer bestimmten Immobilie. Für jedes Objekt (Liegenschaft, Flurstück, Gebäude, Nutzungseinheit) ist eine gesonderte Immobiliennummer vergeben.
- Für die Objektbuchhaltung ist bei allen immobilienbezogenen Zahlungsvorgängen in den Kassenanordnungen die jeweilige Immobiliennummer anzugeben. Im IHV ist die Immobiliennummer im Eingabefeld ‚Immobiliennummer‘ und bei anderen Buchungssystemen beim Verwendungszweck einzutragen.
- Die Erfassung der Einnahmen und Ausgaben soll grundsätzlich gebäudescharf durch die Angabe der Immobiliennummer erfolgen. Bei gemeinsamer Nutzung von Immobilien soll entsprechend den Vorgaben in VV Nr. 3.2.3 zu Art. 64 BayHO eine Aufteilung nach Nutzereinheiten erfolgen.
- Die Immobiliennummern sowie weitere Hinweise zur Objektbuchhaltung sind im Bayerischen Behördennetz unter der Adresse <http://www.immobiliennummer.bybn.de> abrufbar.
6. **Berücksichtigung der Haushaltssperre**
- Bei der Haushaltsbewirtschaftung und der Verteilung der Ausgabemittel an die nachgeordneten Dienststellen haben die obersten Staatsbehörden die von der Staatsregierung am 5. August 2014 gemäß Art. 4 des HG 2015/2016 beschlossenen und vom Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags gebilligten Sperremaßnahmen zu berücksichtigen.
- Zur Erwirtschaftung der bei Kap. 13 03 Tit. 972 01 veranschlagten globalen Minderausgabe muss der Sperrebeschluss strikt vollzogen werden. Die Sperre bedeutet haushaltsmäßige Einsparung. Aus dem Sperrebetrag können daher keine Ausgabereste gebildet werden.
7. **Über- und außerplanmäßige Ausgaben**
- 7.1 Unvorhergesehenheit, Unabweisbarkeit
- Die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zur Leistung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben kann nur im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden (Art. 37 Abs. 1 BayHO und VV Nr. 2.1 zu Art. 37 BayHO). Bei der Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, sind die Maßstäbe zu beachten, die das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977 – 2 BvE 1/74 (BVerfGE 45, 1-63; NJW 1977, 1387-1392) gesetzt hat.
- 7.2 Antragstellung
- Vor der Antragstellung ist zu prüfen, ob der Mehrbedarf nicht durch andere Möglichkeiten, insbesondere Ausgabereste, Verstärkungsmittel, Deckungsfähigkeit, gekoppelte Mehreinnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen, gedeckt werden kann. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind mit dem Muster 1 zu Art. 37 BayHO zu beantragen. Anträge auf Einwilligung in über- oder außerplanmäßige Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen sind rechtzeitig zu stellen, bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage gemacht wird, die zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe bzw. Verpflichtung führt. Die Anträge sind eingehend zu begründen; insbesondere sind die Unvorhergesehenheit und die Unabweisbarkeit darzulegen.
- 7.3 Allgemeine Einwilligung in überplanmäßige Ausgaben
- 7.3.1 Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat stimmt allgemein der Leistung von überplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayHO zu, wenn sie entweder
- 10.000 Euro je Titel nicht übersteigen oder
 - zehn v. H. des Haushaltsansatzes, höchstens aber 20.000 Euro
- nicht überschreiten und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- Die überplanmäßige Ausgabe bedarf der vorherigen Einwilligung der für den Einzelplan zuständigen obersten Staatsbehörde. Diese hat

die Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayHO eigenverantwortlich zu prüfen. Für eine Erhöhung von freiwilligen Leistungen über die Veranschlagung im Haushaltsplan hinaus kann grundsätzlich kein unabweisbares Bedürfnis anerkannt werden.

- Die überplanmäßige Ausgabe muss innerhalb desselben Einzelplans eingespart werden. Die Einsparung kann hauptgruppenübergreifend bei den Hauptgruppen 5, 6 und 8 erfolgen.
- Handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe bei einem übertragbaren Ausgabebetitel, so ist sie nicht als Vorgriff, sondern unter entsprechender Einsparung als abschließende Willigung zu behandeln; die Zustimmung gemäß Art. 37 Abs. 6 Satz 2 BayHO gilt als erteilt.
- Die in den jeweiligen Beschaffungsrichtlinien vorgesehenen bzw. bei den Haushaltsverhandlungen vereinbarten Richtpreise und Ausstattungen für Dienstfahrzeuge und Einrichtungen dürfen nicht überschritten werden; dies gilt nicht, soweit sich die Listenpreise für Kraftfahrzeuge zwischenzeitlich erhöht haben.
- Bei den überplanmäßigen Ausgaben darf es sich um keinen Fall von grundsätzlicher Bedeutung (vgl. Art. 37 Abs. 4 BayHO) handeln; Art. 37 Abs. 5 BayHO bleibt unberührt.
- Abdruck der Einwilligung der zuständigen obersten Staatsbehörde ist dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (zweifach) und dem Obersten Rechnungshof zu übermitteln.

Satz 1 gilt nicht für Ausgaben des staatlichen Hochbaus (Anlage S). Einsparungen bei den Ausgaben des staatlichen Hochbaus dürfen auch nicht zur Deckung von Mehrausgaben für andere Ausgaben der Hauptgruppe 7 herangezogen werden.

Satz 1 gilt nicht für überplanmäßige Ausgaben im Rahmen der dezentralen Budgetverwaltung. Zu Mehrausgaben bei Budgets wird auf Nr. 11.6.1 HvR 2015/2016 verwiesen.

- 7.3.2 Überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 10.000 Euro brauchen in der Haushaltsrechnung nicht besonders begründet werden. Mehrausgaben von zehn v. H. des Haushaltsansatzes, höchstens aber 20.000 Euro (vgl. Nr. 7.3.1 Buchst. b) sind dagegen zu begründen.

7.4 Hochbauausgaben

Bei Ausgaben des staatlichen Hochbaus (Anlage S) darf überplanmäßigen Ausgaben (Vorgriffen) nur zugestimmt werden, wenn eine Umschichtung nach Nr. 1.3 DBestHG 2015/2016 nicht möglich ist.

7.5 Einspargebot

Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kann über- und außerplanmäßigen Ausgaben grundsätzlich nur zustimmen, wenn es sich bei den angebotenen Einsparungen (Art. 37 Abs. 3 BayHO und VV Nr. 2.4 zu Art. 37 BayHO) um realisierbare Beträge handelt. Dabei muss es sich um einen echten Verzicht auf bewilligte Ausgabemittel handeln (Prioritätsverlagerung innerhalb eines

Einzelplans oder Kapitels). Es kann deshalb grundsätzlich nicht anerkannt werden, dass die Benennung der zutreffenden Einsparstelle erst zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt wird. Die Heranziehung von Mehreinnahmen zur Deckung von Mehrausgaben muss sich auf Ausnahmefälle beschränken und ist nur zulässig, wenn zwischen Mehreinnahme und Mehrausgabe ein ursächlicher Zusammenhang besteht.

8. **Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenplan**

Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben wird auf Folgendes hingewiesen:

8.1 Allgemeines

8.1.1 Bei der Bewirtschaftung der (Plan-)Stellen und der Personalausgaben gelten insbesondere Art. 17, 21, 47, 48, 49 und 50 BayHO und die zugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie Art. 6 HG 2015/2016 und die Nrn. 2 bis 5 DBestHG 2015/2016.

8.1.2 Zur Besetzung neu ausgebrachter Stellen sowie zur Wiederbesetzungssperre vergleiche Art. 6 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 HG 2015/2016.

8.1.3 Zum haushaltsgesetzlich vorgeschriebenen Stellenabbau vergleiche Art. 6b (Stellenabbau Verwaltungsreform) und Art. 6f (Stellenabbau wegen Verlängerung der Arbeitszeit bei den Arbeitnehmern) HG 2015/2016. Unabhängig davon dürfen freie und frei werdende Stellen nur unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besetzt werden (vgl. VV Nr. 5 zu Art. 7 BayHO).

8.1.4 Besetzbare Planstellen einschließlich der neu geschaffenen sind in erster Linie mit Beamten zu besetzen, die bei der eigenen oder einer anderen Verwaltung entbehrlich geworden sind (vgl. VV Nr. 1.10 zu Art. 49 BayHO).

8.2 Besondere Regelungen für Arbeitnehmer

8.2.1 Hinsichtlich der Gewährung von über- und außertariflichen Leistungen wird auf Art. 40 BayHO hingewiesen.

8.2.2 Personen, die Entschädigungen für Mehraufwendungen gemäß § 16d SGB II („Ein-Euro-Jobs“) erhalten, können nicht auf (Plan-)Stellen verrechnet werden, da es sich bei diesen Arbeitsgelegenheiten nicht um Arbeitsverhältnisse im Sinn des Arbeitsrechts handelt. Die Ausgaben sind beim Festtitel 428 12 (Entgelte für sonstige Hilfsleistungen durch Arbeitnehmer [Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen]) zu verbuchen. Einnahmen, die im Zusammenhang mit den Arbeitsgelegenheiten stehen, sind beim Festtitel 235 12 (Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit [Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen]) zu verbuchen. Die durch die Arbeitsgelegenheiten entstehenden Mehrkosten sind grundsätzlich innerhalb der Dezentralen Budgetverantwortung zu kompensieren. Soweit die Ausgaben für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 37 Abs. 1 BayHO führen, die durch entsprechende zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind, wird auf

Nr. 9 DBestHG 2015/2016 hingewiesen; eine Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat ist insoweit nicht erforderlich.

8.3 Besetzung mit schwerbehinderten Menschen

Vor jeder Neu- oder Wiederbesetzung einer Stelle ist zu prüfen, ob der Arbeitsplatz mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt werden kann. Bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind schwerbehinderte Menschen bevorzugt zu berücksichtigen.

Daneben wird auf Art. 6c HG 2015/2016 hingewiesen, wonach in den Jahren 2015 und 2016 jeweils 150 vorhandene Stellen für die Einstellung zusätzlicher schwerbehinderter Menschen vorbehalten sind.

8.4 Mehrarbeit, Überstunden

Der Freizeitausgleich (Dienstbefreiung) hat Vorrang vor der Bezahlung von Mehrarbeitsvergütungen oder Überstundenentgelten. Auf § 8 TV-L, Art. 87 BayBG und Art. 61 BayBesG wird hingewiesen. Die gesetzlichen oder tariflichen Ausgleichsfristen schließen einen einvernehmlichen späteren Freizeitausgleich nicht aus.

Eine Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden muss insbesondere insoweit entfallen oder jedenfalls eingeschränkt werden, als Stellenmehrerungen gegenüber dem bisherigen Ist-Stand in letzter Zeit vorgenommen wurden oder jetzt erfolgen.

Mehrarbeit bzw. Überstunden, für die Mehrarbeitsvergütungen bzw. Überstundenentgelte und/oder Zeitzuschläge gezahlt werden müssen, dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen angeordnet werden. Bei Stellen, die der Stellenbindung des Art. 6 Abs. 1 HG 2015/2016 unterliegen, müssen entsprechende Ausgabemittel bei Titel 422 41 (Mehrarbeitsvergütungen für Beamte) oder Titel 428 41 (Überstundenentgelte für Arbeitnehmer) zur Verfügung stehen (vgl. Nr. 2.3 DBestHG 2015/2016). Zur Abrechnung von Mehrarbeitsvergütung, Buchungsstelle und Haushaltsüberwachungsliste vgl. Teil 3 Abschnitt 3 Nr. 61 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes).

8.5 Vergleichbare Stellen

Für die Anwendung des Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 HG 2015/2016 gelten folgende Stellen als vergleichbar:

Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe
A 16	E 15 ^{Ü 2)}
A 15	E 15
A 14	E 14
A 13	E 13, E 13 ^{Ü 3)}
A 12	E 12

Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe
A 11	E 11
A 10	E 10
A 9	E 9
A 8	E 8
A 7	E 7, E 6
A 6	E 5, E 4
A 5	E 3
A 3	E 2 ^{Ü 4)} , E 2, E 1

Auf Art. 6g HG 2015/2016 wird hingewiesen.

Dieser Stellenvergleich hat keine Bedeutung für die Eingruppierung von Arbeitnehmern; hierfür sind ausschließlich die Tätigkeitsmerkmale maßgebend.

8.6 Unentgeltliche Überlassung verfügbarer Unterkünfte bei staatlichen Lehreinrichtungen

Nr. 4.3 DBestHG 2015/2016 gilt verbindlich für alle Beamten des Freistaates Bayern ohne eigene Wohnung (§ 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayTGV). Anderen Beamten sind verfügbare Unterkünfte als Sachleistung anstelle des Trennungsgeldes zu überlassen; das Trennungsgeld ist entsprechend zu kürzen. Letzteres gilt auch für Beamte ohne eigene Wohnung, soweit die Zuweisung zur auswärtigen Ausbildung an denselben Ausbildungsort nicht länger als zwei Monate währt oder im Zusammenhang mit der Zuweisung zur auswärtigen Ausbildung eine geschlossene Unterbringung angeordnet ist. Eine geschlossene Unterbringung darf nur angeordnet werden, sofern eine beamtenrechtliche Pflicht besteht, in einer bereitgestellten Unterkunft zu wohnen (Art. 127 BayBG).

Die auf Grund Nr. 4.3 DBestHG 2015/2016 oder an Stelle trennungsgeldrechtlicher Leistungen gewährte Unterkunft verpflichtet den Beamten nicht im dienstrechtlichen Sinn, die Unterkunft in Anspruch zu nehmen. Er hat jedoch keinen Anspruch auf Erstattung von Unterkunftskosten oder ersatzweise eingegangene Aufwendungen.

8.7 Anordnungsbefugnis für Zahlungen der Ballungsräumzulage gemäß Art. 94 BayBesG

Abweichend von VV Nr. 2.2.1 Satz 1 zu Art. 34 BayHO wird die Anordnungsbefugnis für Zahlungen bei Titel 443 15 der jeweiligen Kapitel .. 02 sowie 03 62 den für die Anordnung der Bezüge zuständigen Stellen übertragen.

2) Übergeliteter Bestand (VerGr. I BAT); in der Entgeltordnung nicht mehr abgebildet

3) Übergeliteter Bestand (VerGr. IIa mit Aufstieg nach VerGr. Ib nach elf oder fünfzehn Jahren); in der Entgeltordnung nicht mehr enthalten

4) Bestand am 31. Dezember 2011 (Lohngr. 2a, Lohngr. 2 mit Aufstieg nach Lohngr. 2a und Lohngr. 1 mit Aufstieg nach Lohngr. 2 und 2a); in der Entgeltordnung nicht mehr enthalten

- 8.8 Anordnungsbefugnis und Bewirtschaftung für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, die an Kabinettsmitglieder und Versorgungsempfänger nach dem Gesetz über Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung zu leisten sind
Abweichend von VV Nr. 2.2.1 Satz 1 zu Art. 34 BayHO wird die Befugnis der Bewirtschaftung und Anordnung für Zahlungen bei den Titeln 441 61, 441 63, 446 61 und 446 62 der jeweiligen Kapitel .. 02 sowie 03 62 auf das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat übertragen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird gemäß VV Nr. 7.1.2 zu Art. 34 BayHO von der Führung der HÜL-A abgesehen.
9. **Verpflichtungsermächtigungen**
- 9.1 Allgemeine Einwilligung
Die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (Art. 38 Abs. 2 BayHO). Wegen der Unsicherheiten bei der weiteren finanzwirtschaftlichen Entwicklung dürfen Verpflichtungsermächtigungen nur zurückhaltend in Anspruch genommen werden.
Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat willigt allgemein ein, dass über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe der im Haushaltsplan angegebenen Fälligkeiten sowie der Erläuterungen und ergänzenden Haushaltsaufstellungsunterlagen wie folgt verfügt wird:
a) Im staatlichen Hochbau (Anlage S) bis zu 100 v. H. der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen,
b) im Übrigen bis zu 90 v. H. der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen.
Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat behält sich vor, in besonders gelagerten Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen.
Für weitergehende Inanspruchnahmen von Verpflichtungsermächtigungen sind Einzelanträge mit eingehender Begründung erforderlich. Dabei ist auch anzugeben, in welcher Höhe bereits bestehende Verpflichtungen in den Haushaltsjahren 2016 ff. fällig werden.
- 9.2 Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans 2014
Auf Grund von Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans 2014 dürfen grundsätzlich keine Verpflichtungen mehr eingegangen werden (Art. 45 Abs. 1 BayHO).
- 9.3 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen
Für die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat in über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt die vorstehende Nr. 7 – mit Ausnahme von Nr. 7.3 – entsprechend (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BayHO).
- 9.4 Zusammenfassende Meldung der eingegangenen Verpflichtungen
Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat der Stand der eingegangenen Verpflichtungen nach den Mustern 4a und 4b zu Art. 34 BayHO zu melden (VV Nr. 9 zu Art. 34 BayHO).
10. **Absehen von der Führung der Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben (HÜL-A)**
Gemäß VV Nr. 7.1.2 zu Art. 34 BayHO wird für folgende Ausgaben – soweit diese Titel nicht der dezentralen Budgetverantwortung nach Nr. 12.1 DBestHG 2015/2016 unterliegen – von der Führung der Haushaltsüberwachungsliste (HÜL-A) abgesehen:
– Festtitel 443 15 (Ballungsraumzulage gemäß Art. 94 BayBesG).
– Festtitel 453 0. (Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen).
– Festtitel 532 0. (Leistungen auf Grund von gerichtlichen Entscheidungen oder Prozessvergleichen sowie auf Grund von außergerichtlichen Anerkenntnissen im Zusammenhang mit der Ausübung der Vertretung des Staates in Rechtsangelegenheiten). Die VV Nrn. 2.2 und 2.3 zu Art. 58 BayHO bleiben unberührt.
Die Überwachung der Ausgabemittel erfolgt zentral durch die für den Einzelplan zuständige oberste Staatsbehörde anhand der EDV-Titelübersichten. Sollten sich dabei Mittelüberschreitungen abzeichnen, ist rechtzeitig vor der Überschreitung ein Antrag gemäß Art. 37 BayHO an das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zu stellen.
11. **Dezentrale Budgetverantwortung**
- 11.1 Ziele
Ziel und Zweck der dezentralen Budgetverantwortung (Nr. 12 DBestHG 2015/2016) ist vorrangig eine Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Effizienz bei der Verwendung staatlicher Mittel. Durch eine weitgehende Flexibilisierung der Haushalts- und Wirtschaftsführung mittels erweiterter Deckungsfähigkeit von Ausgabetiteln, durch anteilige Koppelung von Einnahmen und Ausgaben sowie einer weitgehenden überjährigen Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln kommt gleichzeitig auch ein höheres Maß an Eigenverantwortung sowie Verantwortung für gesamtstaatliches Handeln auf die die Mittel bewirtschaftenden Stellen zu.
- 11.2 Umfang des Budgets
Das Budget umfasst alle nach Nr. 12.1 und Nr. 12.8 DBestHG 2015/2016 in Frage kommende Haushaltsansätze. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht in die Budgetierung einbezogen. Die anteiligen haushaltsgesetzlichen Minderausgaben sind daraus zu erwirtschaften. Ausnahmen vom

- Budget sind gemäß Nr. 12.8 DBestHG 2015/2016 in den Einzelplänen in der jeweiligen Vorbemerkung zum Geltungsbereich der Regelungen der dezentralen Budgetverantwortung abschließend geregelt. Die Einbeziehung bzw. Herausnahme von weiteren Haushaltsansätzen im Haushaltsvollzug ist nicht zulässig.
- 11.3 Verstärkung aus den Ansätzen für Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen
- Bei der Verstärkung aus Ansätzen für Personalausgaben gemäß Nr. 12 DBestHG 2015/2016 muss zwischen „gebundenen Stellen“ (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 HG 2015/2016) und „ungebundenen Stellen“ unterschieden werden.
- Für die Verstärkung aus Ansätzen für Personalausgaben gilt Folgendes:
- 11.3.1 Gebundene Stellen
- 11.3.1.1 Die Stelle muss frei geworden und besetzbar sein (vgl. Nr. 12.2 DBestHG 2015/2016); bereits seit längerer Zeit unbesetzte Stellen können nicht berücksichtigt werden.
- 11.3.1.2 Diese Stellen unterliegen der Wiederbesetzungssperre gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 HG 2015/2016. Die während dieser Zeit eingesparten Beträge sind in der Haushaltsrechnung in Abgang zu stellen und dürfen nicht im Budget verwendet werden. Eine Verstärkung aus dem Stellengehalt gebundener Stellen kommt erst nach Ablauf der gesetzlichen Wiederbesetzungssperre in Frage.
- 11.3.1.3 Ausnahme- und Sonderregelungen zur Wiederbesetzungssperre finden keine Anwendung (vgl. Nr. 12.2.1 DBestHG 2015/2016). Zunächst muss die Wiederbesetzungssperre im vollen Umfang eingehalten werden, erst dann kann das Stellengehalt beansprucht werden.
- 11.3.1.4 Eine Verstärkung aus dem Stellengehalt gebundener Stellen ist nur möglich, wenn die Stelle über die Wiederbesetzungssperre hinaus für mindestens ein Jahr frei gehalten werden kann. Die Verstärkungsmöglichkeit muss also mindestens ein Jahr in Anspruch genommen werden. Dabei können keine Stellen berücksichtigt werden, die zum Einzug gemäß Art. 6b und 6f HG 2015/2016 vorgesehen sind. Ein nur kurzzeitiges Freihalten der Stelle ist nicht ausreichend.
- 11.3.1.5 Die Stelle muss durch eine konkrete personalwirtschaftliche Maßnahme frei geworden sein. Reine Zufallseinsparungen im Budget (z. B. Aufgabewegfall auf Grund einer Gesetzesänderung) können nicht berücksichtigt werden.
- 11.3.1.6 Die Stelle kann nach Ablauf der Wiederbesetzungssperre für jeden vollen Monat der mindestens zwölfmonatigen Stellenfreihaltung wie folgt genutzt werden:
- a) zur Verstärkung von Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82 mit 75 v. H. oder
- b) zur Verstärkung für sächliche Verwaltungsausgaben mit 50 v. H.
- aus 1/12 des durchschnittlichen Stellengehalts für das jeweilige Jahr.
- 11.3.1.7 Das jeweilige durchschnittliche Stellengehalt der betreffenden Stelle ergibt sich aus den in der Anlage 3 zum Haushaltsaufstellungsschreiben 2015/2016 vom 3. März 2014 (Az.: 11/17/23 - H 1120 - 017 - 5 605/14) genannten, um Versorgungszuschläge bereinigten „Durchschnittlichen Stellengehältern“.
- Die vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bekannt gegebenen Personaldurchschnittskosten können nicht verwendet werden, da hier auch kalkulatorische Versorgungszuschläge für Beamte enthalten sind.
- 11.3.2 Ungebundene Stellen
- 11.3.2.1 Einsparungen bei den Titeln 428 11, 428 21 und 428 22 dürfen zur Deckung von Ausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen nur herangezogen werden, wenn das Stellengehalt nach Ablauf der gesetzlichen Wiederbesetzungssperre mindestens ein Jahr frei gehalten wird. Ein kürzeres Freihalten der Mittel führt zu keiner Verstärkungsmöglichkeit. Die Jahresfrist gilt nicht bei Umschichtungen innerhalb der in Nr. 12.1 Buchst. a DBestHG 2015/2016 genannten Personaltiteln.
- 11.3.2.2 Nr. 11.3.2.1 gilt nicht für Titel 428 30 (Arbeitnehmer-Budget).
- 11.3.2.3 Bei den Titeln 428 21 und 428 22 muss das Freihalten (Stellensperre) zusätzlich zum haushaltsrechtlich vorgeschriebenen Stelleneinzug erfolgen; die Wiederbesetzungssperre ist einzuhalten (vgl. Nrn. 11.3.1.2 und 11.3.1.3).
- 11.3.2.4 Nr. 11.3.1.7 gilt entsprechend.
- 11.3.3 Verstärkung der Personalausgaben
- Soweit Einsparungen bei den Ansätzen für Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen zur Verstärkung der Personalausgaben verwendet werden, ist eine Vertragsverlängerung bzw. der Abschluss eines anschließenden Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses (Kettenverlängerung) nicht zulässig; dies gilt auch innerhalb des Sechs-Monats-Zeitraums gemäß Nr. 12.3.1 DBestHG 2015/2016. Der Abschluss von unbefristeten Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn bei der Altersteilzeit von Arbeitnehmern der auftretende Kapazitätsverlust ausgeglichen wird.
- 11.3.4 Umwidmung von Personal- in Sachmittel bei Privatisierungen
- Auf Nr. 12.4 DBestHG 2015/2016 wird hingewiesen.
- 11.4 Mehr- und Mindereinnahmen
- Mehr- und Mindereinnahmen im Sinn der Nr. 12.6 Satz 1 DBestHG 2015/2016 sind ausschließlich gegenüber den Sollansätzen der einzelnen Kapitel zu ermitteln. Das Ausgleichsgebot gemäß VV Nr. 2.4 zu Art. 37 BayHO hat Vorrang.
- 11.5 Interne Verrechnungen
- Soweit innerhalb der Staatsverwaltung Leistungen bzw. Gegenleistungen nach Art. 61 BayHO verrechnet werden, sind diese bei den Obergruppen 38 und 98 (Haushaltstechnische Verrechnungen)

gen) zu buchen. Diese Ansätze unterliegen nicht der dezentralen Budgetverantwortung im Sinn der Nr. 12.1 DBestHG 2015/2016; VV Nr. 3.2.1 Buchst. b zu Art. 35 sowie VV Nr. 2.2 zu Art. 61 BayHO bleiben unberührt.

11.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

11.6.1 Überplanmäßige Ausgaben

Mehrausgaben bei einem in das Budget einbezogenen Ausgabeansatz dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat geleistet werden, sofern und soweit sie innerhalb desselben Budgets ausgeglichen werden. In diesem Fall liegt keine überplanmäßige Ausgabe, sondern lediglich eine Inanspruchnahme der nach Nr. 12.1 Satz 1 DBestHG 2015/2016 erklärten gegenseitigen Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze des Budgets vor.

Führt eine Mehrausgabe jedoch zu einer Überschreitung des Budgets, so ist weiterhin ein förmlicher Antrag nach Art. 37 BayHO zu stellen. Derartige überplanmäßige Ausgaben sind gemäß Art. 37 Abs. 6 BayHO als Vorgriffe grundsätzlich auf das nächstjährige Budget anzurechnen.

11.6.2 Außerplanmäßige Ausgaben

Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat stimmt allgemein der Leistung von außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayHO bis zur Höhe von 10.000 Euro zu, sofern und soweit die übrigen Voraussetzungen des Art. 37 BayHO – insbesondere Unvorhergesehenheit und Unabweisbarkeit – erfüllt sind und die Ausgabe innerhalb des Budgets ausgeglichen wird.

Sofern etwaige außerplanmäßige Ausgaben den Betrag von 10.000 Euro übersteigen oder nicht innerhalb des Budgets aufgefangen werden können, bedarf es weiterhin eines förmlichen Antrags nach Art. 37 BayHO. Etwaige danach ergehende Bewilligungen sind wie Vorgriffe auf das Budget des Folgejahres anzurechnen.

Die Zweckbestimmungen und Funktionskennziffern der neuen außerplanmäßigen Haushaltsstellen sind – ohne Rücksicht auf die Betragshöhe – unverzüglich per E-Mail an die Adresse sthk@stmflh.bayern.de der Bayerischen Staatshauptkasse mitzuteilen. Für neue außerplanmäßige Einnahmen gilt diese Regelung entsprechend.

11.7 Mittelzuweisung

VV Nr. 1.6 zu Art. 34 BayHO, wonach die durch Kassenanschlag oder besonderes Schreiben zu verteilenden Ausgaben nicht sogleich in voller Höhe auf die Dienststellen zu verteilen sind, gilt nicht für die dezentrale Budgetverantwortung im Sinn der Nr. 12 DBestHG 2015/2016. Die eigenverantwortliche Mittelbewirtschaftung erfordert eine Gesamtzuweisung zu Beginn des Haushaltsjahres. Die haushaltsgesetzliche Sperre und haushaltswirtschaftliche Sperren sind jedoch in Abzug zu bringen.

12. **Abschließende Hinweise**

12.1 Dienstpflicht auf Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften

Gemäß §§ 33 ff. BeamStG besteht die Dienstpflicht, haushaltsrechtliche Vorschriften zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 BayHO) sowie darauf hingewiesen, dass Ausgaben nur veranlasst bzw. Verpflichtungen eingegangen werden dürfen, für die eine haushaltsrechtliche Genehmigung vorliegt. Bei Verstößen gegen haushaltsrechtliche Vorschriften ist jeweils zu prüfen, ob gegen die dafür verantwortlichen Bediensteten Disziplinarmaßnahmen einzuleiten und/oder Regressansprüche geltend zu machen sind (vgl. dazu auch Art. 96 Abs. 1 Satz 2 BayHO).

12.2 Freigabe von gesperrten Haushaltsmitteln und Stellen durch den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen

Anträge auf Freigabe von gesperrten Haushaltsmitteln und Stellen durch den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags sind dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

12.3 Verwaltung von Forderungen aus Darlehensgewährungen

Alle Forderungen aus Darlehensgewährungen des Freistaates Bayern sind grundsätzlich dem Landesamt für Finanzen – Staatsschuldenverwaltung – zur Verwaltung zu übertragen.

12.4 Liquiditätssteuerung

Zur Verbesserung der Liquiditätsplanung ist darauf zu achten, dass die Staatshauptkasse

a) bei der Anordnung von Ein- und Auszahlungen im Einzelbetrag ab 1.500.000 Euro unverzüglich vorweg durch Übersendung eines Abdrucks der Zahlungsanordnung (Postanschrift: Postfach 22 00 03, 80535 München oder per E-Mail an die Adresse sthk@stmflh.bayern.de) – bei Einsatz des IHV-Verfahrens in sonst geeigneter Weise – unterrichtet wird. Soweit Zahlungen bereits innerhalb der nächsten acht Kalendertage fällig sind, muss die Benachrichtigung per E-Mail oder per Telefax (Nr. 089 2306-2800) – in Ausnahmefällen fernmündlich (Tel. 089 2306 - Nst. 2468, 2246 oder 2386) – erfolgen.

b) bei der Anordnung von Massenzahlungen, deren Gesamtsumme 1.500.000 Euro übersteigt, unverzüglich per E-Mail oder fernmündlich unter Angabe des voraussichtlichen Zahlungstages davon in Kenntnis gesetzt wird.

c) als Empfangsberechtigter (Bankverbindung: Deutsche Bundesbank, Filiale München, Bankleitzahl 700 000 00 bzw. BIC MARK-DEF1700, Kontonummer 700 015 66 bzw. IBAN DE34 7000 0000 0070 0015 66) anzugeben ist, wenn Einzelzahlungen ab 1.500.000 Euro bei der Staatsoberkasse Bayern oder aus dem Bundeshaushalt bei der Bundeskasse zu Gunsten des Freistaates Bayern angeordnet werden. Im

letzten genannten Fall ist die Auszahlung mit dem Kennzeichen „Gutschrift auf Empfängerkonto“ anzuordnen.

Die Annahmeanordnungen für den Staatshaushalt des Freistaates Bayern sind weiterhin der zuständigen Kasse zu erteilen. Als Einzahlungspflichtiger ist bei Zahlungen aus dem Bundeshaushalt die jeweilige Bundeskasse anzugeben. Die Staatshauptkasse bringt die bei ihr eingehenden Beträge der zuständigen Kasse des Freistaates Bayern im Wege des Abrechnungsverkehrs gut.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

13.2 Außerkräfttreten

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen zur Verwaltungsvorschrift zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 (Haushaltsvollzugsrichtlinien – HvR – 2013/2014) vom 28. Dezember 2012 (FMBl 2013 S. 9, StAnz 2013 Nr. 2) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Staatsbürgschaften

66-F

Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Bürgschaftsrichtlinie gewerbliche Wirtschaft – BürggWR)

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 22. Dezember 2014 Az.: 44 - L 6801 - 1/1

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern – BÜG – (BayRS 66-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 350 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), und Art. 4 des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA-Gesetz - LfAG) vom 20. Juni 2001 (GVBl S. 332, BayRS 762-5-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 370 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration nachfolgende Richtlinie.

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich
2. Rechtsgrundlagen
3. Allgemeine Voraussetzungen für die Übernahme von Staatsbürgschaften
4. Verwendungszweck
5. Kreditgeber
6. Kreditnehmer
7. Absicherung des Kredits
8. Ausgestaltung von Staatsbürgschaften

Zweiter Teil: Beihilferechtliche Voraussetzungen für die Vergabe von Staatsbürgschaften

9. Allgemeines
10. Beihilfefreie Bürgschaften
11. Bürgschaften auf Basis der De-minimis-Verordnung
12. Bürgschaften auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Dritter Teil: Verfahren, Bürgschaftsentgelt, Ausfallerstattung bei Staatsbürgschaften

13. Antragsstellung
14. Bearbeitung der Bürgschaftsanträge
15. Entscheidung über Bürgschaftsanträge
16. Abschluss des Bürgschaftsvertrags
17. Mitteilung zur statistischen Erfassung
18. Überwachung von Staatsbürgschaften
19. Änderung des Bürgschaftsvertrags

20. Bürgschaftsentgelt und Bearbeitungsgebühr
21. Erstattung von Ausfällen
22. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich

Für die Übernahme von Staatsbürgschaften für Kredite zur Finanzierung von Vorhaben im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BÜG) ist diese Richtlinie anzuwenden.

2. Rechtsgrundlagen

- 2.1 Die Übernahme einer Bürgschaft erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Beachtung der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union in der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsbewilligung geltenden Fassung. Für Bürgschaften auf Grundlage dieser Richtlinie sind u. a. die nachfolgend aufgeführten EU-beihilferechtlichen Vorgaben maßgeblich:
 - Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl C 155 vom 20. Juni 2008, S. 10), zuletzt geändert durch Berichtigung der Mitteilung (ABl C 244 vom 25. September 2008, S. 32), nachfolgend „Bürgschaftsmitteilung“ genannt;
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1), nachfolgend „De-minimis-Verordnung“ genannt;
 - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1); Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, nachfolgend „AGVO“ genannt.

- 2.2 Ein Rechtsanspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.

3. Allgemeine Voraussetzungen für die Übernahme von Staatsbürgschaften

- 3.1 Eine Staatsbürgschaft darf nur übernommen werden, wenn der Kredit mangels der erforderlichen bankmäßigen Sicherheiten oder nach den für den Kreditgeber verbindlichen Rechtsvorschriften zu den vorgesehenen Bedingungen sonst nicht gewährt werden kann.
- 3.2 Eine Staatsbürgschaft darf nur übernommen werden, wenn die Durchfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und unter den im Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme voraussehbaren betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Gegebenheiten bei dem geförderten Unternehmen die fristgerechte Verzinsung

und Tilgung des verbürgten Kredits zu erwarten ist. Die Gesamtfinanzierung des Unternehmens muss gesichert sein.

- 3.3 Zur Finanzierung des geförderten Vorhabens sind, soweit möglich, in angemessenem Umfang Eigenmittel einzusetzen.
- 3.4 Eine Staatsbürgschaft für Investitionskredite darf nur dann übernommen werden, wenn der Antrag vor Beginn des Vorhabens gestellt wurde. Beginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.
- 3.5 Für bereits ausgereichte Kredite kann eine Staatsbürgschaft grundsätzlich nicht übernommen werden.

4. Verwendungszweck

- 4.1 Staatsbürgschaften werden für Vorhaben gewährt, deren Durchführung für den Freistaat Bayern von volkswirtschaftlichem, sozialpolitischem, agrarpolitischem oder kulturpolitischem Interesse ist. Vorhaben außerhalb Bayerns können durch Staatsbürgschaften nur gefördert werden, wenn ihre Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkraft Bayerns zugutekommen oder wenn sie in anderer Weise von besonderer Bedeutung für Bayern sind.
- 4.2 Verbürgt werden grundsätzlich Kredite zur Finanzierung von Investitionen (einschließlich der Übernahme eines bestehenden Betriebs), ausnahmsweise Betriebsmittelkredite, vor allem in Verbindung mit Investitionen, und Avalkredite, insbesondere bei notwendigen Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme und Abwicklung von Aufträgen.
- 4.3 Die dauerhafte Unterstützung eines Unternehmens ist ausgeschlossen.

5. Kreditgeber

- 5.1 Staatsbürgschaften können nur gegenüber Kreditinstituten (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen) sowie gegenüber Versicherungsunternehmen übernommen werden, sofern diese die Gewähr bieten, dass die Kredite hinreichend überwacht werden.
- 5.2 Der Kreditgeber ist zu verpflichten, bei der Gewährung, Verwaltung und Abwicklung des staatsverbürgten Kredits die gleiche bankübliche Sorgfalt wie bei den unter eigenem Risiko gewährten Krediten anzuwenden. Insbesondere hat er sich nach Fälligkeit der verbürgten Forderung mit banküblicher Sorgfalt um die Einziehung zu bemühen und bestellte Sicherheiten zu verwerten.
- 5.3 Der Kreditgeber hat anzuerkennen, dass das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, der Oberste Rechnungshof und die LfA Förderbank Bayern (LfA) oder eine von ihnen beauftragte Stelle das Recht haben, jederzeit eine Buch- oder Betriebsprüfung vorzunehmen und Auskunft zu verlangen, soweit Prüfung und Auskunft den verbürgten Kredit betreffen. Bei Bürgschaften im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat der Kreditgeber die vorbezeichneten Rechte außerdem dem Bund – vertreten durch das zuständige Bundesministerium – und dem Bundesrechnungshof einzuräumen.

5.4 Die Kreditverwendung ist im Kreditvertrag festzulegen. Der Kreditvertrag darf, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes vorgesehen ist, nicht anders ausgestaltet sein, als er ohne Staatsbürgschaft ausgestaltet worden wäre.

- 5.5 Zinsen und Nebenkosten mit Ausnahme des Bürgschaftsentgelts dürfen den Rahmen einer marktgerechten Effektivverzinsung nicht übersteigen. Wenn die Bestimmungen des Kreditprogramms, aus dem der Kredit refinanziert wird oder Vereinbarungen für den Einzelfall einen niedrigeren Zinssatz vorschreiben, so ist dieser als Höchstzinssatz maßgebend.
- 5.6 Der Kreditgeber hat die beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union, die den Freistaat Bayern zu bestimmten Veröffentlichungen verpflichten, anzuerkennen.

6. Kreditnehmer

- 6.1 Kreditnehmer können nur förderungswürdige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Angehörige freier Berufe) sein. Die Persönlichkeit des Unternehmers (bei juristischen Personen die Persönlichkeit der Mitglieder des geschäftsführenden Organs) sowie die organisatorische und betriebswirtschaftliche Ausgestaltung des Unternehmens müssen Gewähr dafür bieten, dass das zu fördernde Vorhaben ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.
- 6.2 Der Kreditnehmer hat anzuerkennen, dass das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, der Oberste Rechnungshof und die LfA oder eine von ihnen beauftragte Stelle das Recht haben, jederzeit eine Buch- oder Betriebsprüfung vorzunehmen oder Auskunft über die mit der Bürgschaft zusammenhängenden Fragen zu verlangen. Bei Bürgschaften im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat der Kreditnehmer die vorbezeichneten Rechte außerdem dem Bund – vertreten durch das zuständige Bundesministerium – und dem Bundesrechnungshof einzuräumen.
- 6.3 Der Kreditnehmer hat die beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union, die den Freistaat Bayern zu bestimmten Veröffentlichungen verpflichten, anzuerkennen.

7. Absicherung des Kredits

- 7.1 Vorhandene bankmäßige Sicherheiten sind nach Möglichkeit zur zusätzlichen Absicherung heranzuziehen. Die Bestellung von Sondersicherheiten jeglicher Art, insbesondere für den Risikoanteil des Kreditgebers, ist unzulässig.
- 7.2 Bei Einzelfirmen und Personengesellschaften soll der persönlich haftende Gesellschafter die Mithaftung für den verbürgten Kredit übernehmen. Soweit es unter Berücksichtigung der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse geboten erscheint, soll bei Kommanditgesellschaften auch die Mithaftung der Kommanditisten für den verbürgten Kredit verlangt werden.
- 7.3 Bei Kapitalgesellschaften sollen die Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafter wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können, die Mithaftung für den verbürgten Kredit ganz oder teilweise übernehmen.

- 7.4 Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner der in Nr. 7.2 und 7.3 genannten Personen sollen die Mithaftung für den verbürgten Kredit ganz oder teilweise übernehmen, soweit sie zusammen mit diesen Personen ein gemeinsames Interesse an der Kreditgewährung haben oder ihnen aus der Verwendung der Darlehensvaluta eigene, unmittelbare und ins Gewicht fallende geldwerte Vorteile erwachsen.
- 8. Ausgestaltung von Staatsbürgschaften**
- 8.1 Staatsbürgschaften sind grundsätzlich Ausfallbürgschaften, die auf einen bestimmten Vomhundertsatz des Ausfalls beschränkt sind. Die Bürgschaftsquote wird im Einzelfall festgesetzt. Sie darf 80 v. H. der Kreditsumme nicht übersteigen. Der Ausfall tritt ein, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten oder sonstigem Vermögen des Kreditnehmers nicht mehr zu erwarten sind. Die Feststellung des Ausfalles erfolgt in der Regel binnen acht Monaten nach Eingang des vollständig ausgefüllten Schadensberichtsvordruckes bei der LfA. Sowohl die LfA als auch der Kreditgeber streben an, einen Zeitraum von 18 Monaten seit der Kündigung des verbürgten Kredits bis zur Schadenserstattung nicht zu überschreiten. Die LfA ist berechtigt, zur Vermeidung eines weiteren Zinsanfalls Abschlagszahlungen zu leisten.
- 8.2 Die Gewährung einer Staatsbürgschaft kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, die sich auch auf die Gewinnausschüttungs- und Entnahmepolitik des begünstigten Unternehmens erstrecken können. In der Bürgschaftserklärung kann sich der Freistaat Bayern als Bürge auch das Recht vorbehalten, dass die Bürgschaftsverpflichtung nach Maßgabe der im Kreditvertrag festgelegten Zins- und Tilgungsleistungen erfüllt wird.
- 8.3 Die Bürgschaft umfasst die Kreditforderung, die Zinsen mit Ausnahme von Strafzinsen sowie die Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung nach näherer Maßgabe der Bürgschaftserklärung. Zinszuschläge, die der Kreditnehmer infolge Zahlungsverzugs zu entrichten hat, sind nur insoweit verbürgt, als sie zusammen mit den Zinsen nicht mehr als fünf v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank gemäß § 247 BGB betragen und auf Kapitalbeträge entfallen, die der Kreditgeber zum Zweck der Rückführung eines öffentlichen oder öffentlich geförderten Refinanzierungskredits bestimmungsgemäß vorgelegt hat.
- 8.4 Die Dauer der nach diesen Bestimmungen übernommenen Bürgschaften soll 15 Jahre nicht übersteigen.
- entweder beihilfefrei vergeben werden, weil sie nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmitteilung gewährt werden und daher nicht alle Voraussetzungen einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllen
 - oder als De-minimis-Beihilfe nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung
 - oder als freigestellte Beihilfe auf Grundlage der AGVO vergeben werden.
- 9.2 Ist die Gewährung einer Bürgschaft weder beihilfefrei noch auf Basis der De-minimis-Verordnung oder der AGVO möglich, kann bei Einzelfällen eine Einzelfallnotifizierung bei der Europäischen Kommission in Betracht kommen. In diesen Fällen behalten sich die am Bürgschaftsverfahren Beteiligten in Abstimmung mit dem Kreditnehmer eine vorherige Abstimmung mit den zuständigen Bundesressorts und ggf. auch den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission vor. Deutet sich im Rahmen dieser Gespräche an, dass eine Einzelfallnotifizierung keine Aussicht auf Erfolg hat, wird ein solches Verfahren nicht in Gang gesetzt.
- 9.3 Beihilfebehaftete Bürgschaften nach Maßgabe der AGVO dürfen nicht zugunsten von Unternehmen vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- 9.4 Sowohl die De-minimis-Verordnung als auch die AGVO schließen für bestimmte Wirtschaftsbereiche oder Aktivitäten die Gewährung von Beihilfen aus. Im Rahmen dieser Richtlinie sind die jeweiligen Förderausschlüsse der genannten Verordnungen zu beachten, so dass für diese Wirtschaftsbereiche oder Aktivitäten nach dieser Richtlinie keine Bürgschaften gewährt werden können.
- 9.5 Die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ergibt sich aus Anhang I der AGVO. KMU sind danach u. a. solche Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.
- 9.6 Für Bürgschaften auf Basis der De-minimis-Verordnung oder der AGVO gelten bestimmte Bruttosubventionsäquivalente bzw. Beihilfeintensitäten. Die Berechnung der Bruttosubventionsäquivalente bzw. Beihilfeintensitäten erfolgt im Rahmen der De-minimis-Verordnung und der AGVO
- entweder auf der Grundlage von Mindestprämien („Safe-Harbour-Prämien“), die in einer Mitteilung der Europäischen Kommission, beispielsweise der Bürgschaftsmitteilung, festgelegt wurden,
 - oder auf der Basis von der Europäischen Kommission genehmigter Methoden („Beihilfewertrechner“).
- 9.7 Es stehen derzeit folgende genehmigte Methoden zur Verfügung:
- Für Bürgschaften für Investitionskredite an Unternehmen, für die ein Unternehmensrating vorliegt,

Zweiter Teil: Beihilferechtliche Voraussetzungen für die Vergabe von Staatsbürgschaften

9. Allgemeines

- 9.1 Diese Richtlinie ist eine Beihilferegelung auf deren Basis Bürgschaften ohne vorherige Anmeldung gewährt werden können, da sie je nach zugrunde liegendem Wirtschaftsgut oder Vorhaben

wird die Beihilfeintensität entsprechend der von der Europäischen Kommission mit Schreiben vom 26. September 2007 und vom 20. Dezember 2013 genehmigten Methode zur Berechnung der Beihilfeintensität von Bürgschaften berechnet.

- Für Bürgschaften für Betriebsmittelkredite auf Basis der De-minimis-Verordnung an Unternehmen, für die ein Unternehmensrating vorliegt, wird die Beihilfeintensität entsprechend der von der Europäischen Kommission mit Schreiben vom 29. November 2007 und vom 20. Dezember 2013 ergänzend genehmigten Methode zur Berechnung der Beihilfenintensität von Bürgschaften berechnet.
- Für Bürgschaften für Spezialfinanzierungen, wie Kredite für Projektgesellschaften und neu gegründete Unternehmen, wird die Beihilfeintensität entsprechend der von der Europäischen Kommission mit Schreiben vom 17. Juni 2008 und vom 20. Dezember 2013 ergänzend genehmigten Methode zur Berechnung der Beihilfenintensität von Bürgschaften berechnet.

Die „Beihilfewertrechner“ stehen im Internet unter www.pwc.de/de/Beihilfewertrechner zur Verfügung. Ausgangspunkt der Berechnung ist ein Rating des Kreditnehmers, das die Kreditinstitute auf Basis einer detaillierten Analyse erstellen und ihrer Kreditentscheidung zugrunde legen.

10. Beihilfefreie Bürgschaften

10.1 Bürgschaften können nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmittelteilung beihilfefrei gewährt werden. Voraussetzungen für eine beihilfefreie Einzelbürgschaft sind:

- Die Bürgschaft ist an eine bestimmte finanzielle Transaktion geknüpft, auf einen festen Höchstbetrag sowie auf eine feste Laufzeit beschränkt.
- Die Bürgschaft deckt höchstens 80 v. H. des Kreditbetrages ab.
- Der Kreditnehmer verfügt über ein Rating von mindestens B- oder vergleichbarer Einstufung.
- Für die Bürgschaft wird ein marktübliches Entgelt gezahlt. Bei KMU kann das marktübliche Entgelt in Abhängigkeit von der Bonität des Kreditnehmers anhand der in der Bürgschaftsmittelteilung aufgeführten Safe-Harbour-Prämien ermittelt werden.

10.2 Die vorgenannten Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

11. Bürgschaften auf Basis der De-minimis-Verordnung

11.1 Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen. Bei Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs reduziert sich der vorgenannte De-minimis-Betrag auf 100.000 Euro. Diese De-minimis-Beihilfen dürfen nicht für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr verwendet werden.

11.2 Vor Gewährung einer staatlichen Bürgschaft auf Basis der De-minimis-Verordnung hat das Unternehmen in schriftlicher oder elektronischer Form alle ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihil-

fen anzugeben. Vor der Bürgschaftsgewährung ist zu prüfen, dass der De-minimis-Höchstbetrag durch die Bürgschaft nicht überschritten wird.

11.3 Bürgschaften auf Basis der De-minimis-Verordnung können nur gewährt werden, wenn das Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist („transparente Beihilfen“).

11.4 Bürgschaften gelten insbesondere als transparente De-minimis-Beihilfen, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Der Kreditnehmer befindet sich weder in einem Insolvenzverfahren noch sind die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt. Handelt es sich bei dem Kreditnehmer nicht um ein KMU muss dieses Unternehmen über ein Rating von mindestens B- oder einer vergleichbaren Einstufung verfügen.

- Die Bürgschaft bezieht sich auf einen Anteil von höchstens 80 v. H. des zugrunde liegenden Darlehens und weist einen Betrag von 1,5 Mio. Euro und eine Laufzeit von fünf Jahren oder einen Betrag von 0,75 Mio. Euro und eine Laufzeit von zehn Jahren auf. Bei Straßengüterverkehrsunternehmen reduzieren sich die vorgenannten Darlehenshöchstbeträge jeweils um die Hälfte. Bei Bürgschaften mit einem geringeren Betrag und/oder einer kürzeren Laufzeit als fünf oder zehn Jahre wird der Beihilfewert dieser Bürgschaft als entsprechender Anteil des Höchstbetrages gemäß Nr. 11.1 berechnet.

11.5 Bürgschaften gelten ebenfalls als transparente De-minimis-Beihilfen, wenn das Bruttosubventionsäquivalent gemäß den Nrn. 9.6 und 9.7 berechnet wurde.

11.6 Bei Gewährung einer De-minimis-Bürgschaft ist dem begünstigten Unternehmen unter Bezugnahme auf die De-minimis-Verordnung der Beihilfebetrag der Bürgschaft mitzuteilen und darauf hinzuweisen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Diese sog. De-minimis-Bescheinigung ist vom Unternehmen zehn Jahre aufzubewahren.

12. Bürgschaften auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

12.1 Im Bereich gewerblicher Bürgschaften stellt die AGVO Freistellungstatbestände für bestimmte Beihilfegruppen zur Verfügung, die sich insbesondere aus Kapitel III der AGVO ergeben. Die im Rahmen dieser Richtlinie auf Basis der AGVO gewährten Bürgschaften müssen sowohl den gemeinsamen Bestimmungen in Kapitel I der AGVO als auch den jeweils einschlägigen besonderen Bestimmungen nach Kapitel III der AGVO genügen.

12.2 Die Gewährung von Bürgschaften nach dieser Richtlinie erfolgt auf Grundlage des Art. 17 AGVO (Investitionsbeihilfen für KMU) oder des Art. 22 AGVO (Beihilfen für Unternehmensneugründungen).

12.3 Bei der Gewährung von Bürgschaften auf Basis der AGVO sind die Begriffsbestimmungen gemäß Art. 2 der AGVO maßgeblich.

- 12.4 Bürgschaften auf Basis der AGVO können nicht für die in Art. 1 Abs. 2 und 3 AGVO genannten Bereiche bzw. Beihilfen gewährt werden.
- 12.5 Handelt es sich bei dem Kreditnehmer um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ist die Gewährung einer Bürgschaft auf Grundlage der AGVO ausgeschlossen. Gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO ist ein Unternehmen als in Schwierigkeiten befindlich zu qualifizieren, wenn mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:
- Im Falle von Kapitalgesellschaften: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Dies gilt nicht für KMU, die noch keine drei Jahre bestehen. Der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
 - Im Falle von Personengesellschaften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für KMU, die noch keine drei Jahre bestehen.
 - Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
 - Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe im Sinn der Mitteilung der Kommission über Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl C 249 vom 31. Juli 2014, S. 1; nachfolgend: Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien) erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Bürgschaft ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe im Sinn der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
 - Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.
- 12.6 Bürgschaften auf Basis dieses Abschnitts der Richtlinie können nur unter Beachtung der Schwellenwerte gemäß Art. 4 AGVO gewährt werden. Bürgschaften, deren Bruttosubventionsäquivalent die dort genannten Anmeldeschwellen überschreitet, müssen gemäß Art. 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einzeln bei der Kommission angemeldet werden.
- 12.7 Zur Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents der auf Basis der AGVO gewährten Bürgschaften wird auf Nrn. 9.6 und 9.7 verwiesen. Die erforderlichen schriftlichen Anträge sind vor Beginn der zu finanzierenden Vorhaben zu stellen.
- 12.8 Die Bürgschaft darf mit anderen staatlichen Beihilfen, einschließlich Beihilfen auf Basis der De-minimis-Verordnung, nur kumuliert werden, wenn andere Beihilfen sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten beziehen. Eine Kumulierung ist ebenfalls zulässig, wenn die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.
- 12.9 Gemäß Art. 9 AGVO bestehen für die beihilfegewährenden Stellen bei der Gewährung von Bürgschaften Verpflichtungen zur Information und Veröffentlichung. Das begünstigte Unternehmen erkennt an, dass die beihilfegewährenden Stellen zur Veröffentlichung bestimmter Angaben auf dafür vorgesehenen Plattformen verpflichtet sind. Darüber hinaus können gewährte Bürgschaften im Einzelfall gemäß Art. 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

Dritter Teil: Verfahren, Bürgschaftsentgelt, Ausfall-erstattung bei Staatsbürgschaften

13. Antragsstellung

13.1 Der Antrag auf Übernahme einer Staatsbürgschaft ist vom Kreditnehmer beim Kreditgeber zu stellen, der den Antrag mit Unterlagen und seine Bereitschaftserklärung zur Gewährung des Kredits an die LfA weiterleitet. Die Bereitschaftserklärung des Kreditgebers muss eine kurze Beurteilung des Falls, eine Stellungnahme zur Höhe der Eigenhaftung des Kreditgebers und genaue Angaben über die einzelnen Kreditbedingungen enthalten.

13.2 Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

14. Bearbeitung der Bürgschaftsanträge

Die LfA bearbeitet und prüft die Bürgschaftsanträge. Sie holt vom fachlich zuständigen Staatsministerium eine Äußerung darüber ein, ob die Übernahme der Bürgschaft für den Kredit von volkswirtschaftlichem, sozialpolitischem, agrarpolitischem oder kulturpolitischem Interesse ist. Die fachliche Äußerung kann sich auch auf betriebswirtschaftliche und bankmäßige Fragen erstrecken.

15. Entscheidung über Bürgschaftsanträge

Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat entscheidet über Anträge auf Übernahme von Staatsbürgschaften. Staatsbürgschaften von mehr als 250.000 Euro einschließlich bereits übernommener Staatsbürgschaften bedürfen der vorherigen Zustimmung des Interministeriellen Bürgschaftsausschusses. Staatsbürgschaften von mehr als fünf Mio. Euro im Einzelfall bedürfen der Zustimmung der Staatsregierung.

16. Abschluss des Bürgschaftsvertrags

Die LfA schließt mit dem Kreditgeber namens und im Auftrag des Freistaates Bayern einen Bürgschaftsvertrag.

17. Mitteilung zur statistischen Erfassung

Die LfA macht dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat von der Übernahme der Staatsbürgerschaft unter Angabe des Ausstellungsdatums, des Kreditgebers und des Kreditnehmers, der Höhe des Kredits und der Bürgerschaft sowie der Laufzeit Mitteilung. Außerdem erhebt die LfA für die zuständigen bayerischen Stellen die Daten, die zur Erfüllung deren Meldepflichten notwendig sind.

18. Überwachung von Staatsbürgerschaften

Die LfA überwacht im Auftrag des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die nach dieser und früheren Richtlinien übernommenen Staatsbürgerschaften.

19. Änderung des Bürgerschaftsvertrags

Anträge auf Abänderung des Bürgerschaftsvertrags oder Anträge auf Zustimmung des Freistaates Bayern als Bürgen, die auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen notwendig sind, sind vom Kreditgeber bei der LfA einzureichen. Sie legt die Anträge dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vor. Dieses kann die LfA in noch zu bestimmendem Umfang zur Entscheidung ermächtigen.

20. Bürgerschaftsentgelt und Bearbeitungsgebühr

20.1 Die LfA erhebt ein Bürgerschaftsentgelt, das jährlich mindestens nullkommafünf v. H. des Bürgerschafts-

betrags zuzüglich etwa anfallender Umsatzsteuer beträgt.

20.2 Für die Bearbeitung des Antrags auf Übernahme einer Staatsbürgerschaft ist ein einmaliges Antragsentgelt in Höhe von nullkommafünf v. H. des Bürgerschaftsbetrages zu zahlen. Das Antragsentgelt beträgt mindestens 250 Euro und höchstens 25.000 Euro. Die Verpflichtung zur Zahlung des Antragsentgelts entsteht mit der Antragsstellung.

21. Erstattung von Ausfällen

Will der Kreditgeber den Freistaat Bayern als Bürgen wegen eines entstandenen Ausfalls in Anspruch nehmen, so meldet er seinen Ausfall getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten bei der LfA an.

22. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2014 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgerschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BÜG) vom 7. November 2000 (FMBl S. 292), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. November 2012 (FMBl S. 636), außer Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Bayerische regionale Förderprogramme

7072.1-F

Bayerisches Programm zur Umsetzung von Projekten durch Regionalmanagement in Zukunftsthemen der Landesentwicklung (Förderrichtlinie Regionalmanagement – FÖRReg)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 9. Dezember 2014 Az.: 52 - L 9198 - 1/3

Vorbemerkung

Im Rahmen der „Offensive Bayern Regional“ soll die eigendynamische Entwicklung von Regionen durch Regionalmanagement und Regionalmarketing aktiviert werden. Effektives Regionalmanagement/Regionalmarketing setzt neben der Eigeninitiative der Akteure vor Ort gezielte finanzielle Unterstützung durch den Freistaat voraus. Im Zuge dessen erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (im Folgenden: Staatsministerium) die vorliegende Förderrichtlinie Regionalmanagement; die Regelungen sind analog für bestehende Regionalmarketings anzuwenden.

Seit Anfang der 90er Jahre wurden in Bayern über 50 regionale Initiativen erfolgreich etabliert. Die in den letzten Jahren mit staatlicher Anschubhilfe erreichten Erfolge sollen konsequent weiter ausgebaut werden. Dazu wird das Regionalmanagement weiterentwickelt mit dem Ziel, die Kommunen bei der Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels und anderen gemeinsamen Zukunftsthemen zu unterstützen. Das Regionalmanagement wird dafür in seiner Rolle als regionale Drehscheibe gestärkt, die geeignete Zukunftsprojekte identifiziert und gemeinsam mit den Akteuren vor Ort umsetzt. Das Regionalmanagement arbeitet dazu mit weiteren Partnern zusammen, um kommunale Kräfte zu bündeln und vorhandene Potentiale zu aktivieren. Zudem eröffnet sich die Möglichkeit, die Zusammenarbeit zwischen den Regionalmanagements zu vertiefen und gemeinsame Kooperationsprojekte durchzuführen.

Als zusätzliche Unterstützung steht den Regionalmanagements die Servicestelle „Bayern Regional“ des Staatsministeriums in Nürnberg zur Seite.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO. Die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 5. Juli 1973 (FMBl S. 259), sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die jeweils anzuwendenden allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P; ANBest-K) sind zum Bestandteil der Förderbescheide zu machen.

1. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1.1 Zweck der Zuwendung

Mit der Unterstützung von Projekten im Rahmen des Regionalmanagements in Bayern sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Gleichwertige Lebens- und Arbeitsverhältnisse in Bayern sichern,
- Wettbewerbsfähigkeit der Regionen stärken, gerade auch im „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ gemäß der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl S. 550, BayRS 230-1-5-F),
- gezielte Impulse für Zukunftsthemen setzen, um die Schwächen einer Region zu kompensieren und die Stärken weiter zu verbessern,
- Eigeninitiative der regionalen Akteure unterstützen durch Projekte, die von Partnern aus der Region mitgetragen und umgesetzt werden,
- (über-)regionale Netzwerke und Wirtschaftskreisläufe ausbauen, die eine eigendynamische, regional abgestimmte Entwicklung ermöglichen,
- kommunale Kräfte bündeln und Potentiale verknüpfen, um Synergieeffekte zu nutzen und einen größeren Wirkungsgrad zu erreichen,
- innovative, maßgeschneiderte Lösungen für gemeinsame Zukunftsfragen vor Ort entwickeln.

1.2

Gegenstand der Zuwendung

Gegenstand der Zuwendung ist die Durchführung von Projekten im Rahmen des Regionalmanagements, die sich in ausgewählten Zukunftsthemen der Landesentwicklung bewegen.

Mögliche Handlungsfelder, von denen mindestens eines zu wählen ist, sind:

- Handlungsfeld 1: Demografischer Wandel (insbesondere Daseinsvorsorge, Infrastrukturanpassung)
- Handlungsfeld 2: Innovation & Wettbewerbsfähigkeit (insbesondere Digitalisierung, Wissenstransfer, Fachkräftesicherung, Vereinbarkeit Familie & Beruf, Bildung & Qualifikation)
- Handlungsfeld 3: Siedlungsentwicklung (insbesondere starke Ortskerne, interkommunales Flächenmanagement, angepasste Mobilität)
- Handlungsfeld 4: Regionale Identität (insbesondere Stadt-Land-Partnerschaft, Themen-Netzwerk, regionale Ressourcen & Produkte, regionale Kultur & Lebensqualität)
- Handlungsfeld 5: Klimawandel & Energie (insbesondere Energie- und Klimaschutzkonzepte, Beratungs- und Umsetzungsmaßnahmen).

Die Zuwendung für einzelne, zieldienliche Projekte schließt auch die Förderung der Personalkosten für die Projektumsetzung durch das Regionalmanagement mit ein.

Es besteht die Möglichkeit, Projekte in Kooperation mit mehreren Regionalmanagements durchzuführen, um eine gemeinsame, großräumigere Bearbeitung der Themenfelder zu erreichen und

- die Vernetzung zwischen den Regionalmanagements zu vertiefen.
- Das Gebiet, das sich aus den räumlichen Umgriffen der am Projekt beteiligten Gebietskörperschaften ergibt (Projektraum), muss nicht aus unmittelbar aneinandergrenzenden Teilgebieten bestehen.
- Die ausgewählten Handlungsfelder und Projekte sowie deren Umsetzung im Rahmen des Regionalmanagements sind in einem Handlungskonzept (gemäß Nr. 1.4.2) vorzulegen.
- Die Erstellung des Handlungskonzepts im Vorfeld einer Projektförderung ist als eigenständiges Projekt grundsätzlich zuwendungsfähig, jedoch nur, wenn der Projektraum mindestens einen Regierungsbezirk umfasst.
- Bei den Projekten kann es sich auch um Vorhaben im Rahmen von Förderprogrammen der EU oder des Bundes handeln, die einer nationalen Kofinanzierung bedürfen (Kofinanzierung EU/Bund).
- 1.3 Zuwendungsempfänger
- Antragsberechtigt sind die rechtsfähigen öffentlichen oder privaten Stellen, die ein Regionalmanagement in Abstimmung mit dem Staatsministerium eingerichtet haben.
- Wenn mehrere Regionalmanagements kooperieren, bleibt jedes Regionalmanagement antragsberechtigt, soweit es gemäß dem Handlungskonzept nach Nr. 1.4.2 Projekte/Projektmaßnahmen umsetzt.
- 1.4 Zuwendungsvoraussetzungen
- Eine Zuwendung kann gewährt werden, wenn unbeschadet der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- 1.4.1 Materielle Voraussetzungen
- 1.4.1.1 Die ausgewählten Handlungsfelder und Projekte müssen im Einklang mit vorhandenen (teil-)regionalen Entwicklungsstrategien stehen.
- 1.4.1.2 Die ausgewählten Handlungsfelder und Projekte müssen im Einklang mit übergeordneten landesplanerischen Vorgaben (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan) stehen.
- 1.4.1.3 Die Projekte müssen den Handlungsfeldern der Landesentwicklung zugeordnet werden, ihnen muss ein querschnittsorientierter, fachübergreifender Ansatz zugrunde liegen.
- 1.4.1.4 Die Projekte müssen durch ein oder mehrere Regionalmanagement/s betreut und sollen gemeinsam mit weiteren Partnern durchgeführt werden; das Regionalmanagement übernimmt dabei die Koordination mit den Projektpartnern.
- 1.4.1.5 Die Projekte müssen innerhalb der Region nachvollziehbar von Nutzen sein. Der Nutzen der Projekte muss anhand von Evaluierungs-Indikatoren belegt werden.
- 1.4.1.6 Bezüglich der Auswahl und Umsetzung der Projekte ist eine Abstimmung mit anderen Initiativen der Regionalentwicklung vorzunehmen, insbesondere wenn sich die Initiativen ganz oder teilweise räumlich überlagern.
- 1.4.1.7 Die Kofinanzierung der Projekte muss gesichert sein.
- 1.4.2 Formelle Voraussetzungen
- 1.4.2.1 Im Vorfeld der Antragstellung ist mit der Servicestelle „Bayern Regional“ (siehe Nr. 3) sowie dem zuständigen „Beauftragten für Regionalmanagement und regionale Initiativen“ an der Regierung Kontakt aufzunehmen; diese Stellen beraten bei der Auswahl der Projekte und ggf. dem Zusammenschluss zu Kooperationen.
- 1.4.2.2 Der Förderantrag muss den vom Staatsministerium festgelegten formalen Kriterien entsprechen. Als Hilfestellung für die Antragstellung sind eine Muster-Gliederung für das Handlungskonzept sowie Formdatenblätter für einzelne Projekte als Vorlage zu verwenden.
- 1.4.2.3 Unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen (VV Nr. 3 zu Art. 44 BayHO) muss dem Zuwendungsantrag ein Handlungskonzept beiliegen, das insbesondere zu folgenden Punkten Angaben macht:
- Auswahl und Kurzbeschreibung des Handlungsfeldes/der Handlungsfelder (mit Angaben zur Ausgangssituation für jeweiliges Handlungsfeld, wie raumstrukturelle Grundlagendaten, Bezug zu vorhandenen Entwicklungsstrategien, übergeordnete landesplanerische Vorgaben).
 - Handlungszielrahmen für die Projektumsetzung (mit Angaben zum Handlungsbedarf und Zielstellungen für das jeweilige Handlungsfeld, Bezug zu konkreten Projekten).
 - Maßnahmenplan für die Projektdurchführung (Formdatenblätter zu einzelnen Projekten mit Benennung von Evaluierungs-Indikatoren; im Falle von Investitionsmaßnahmen mit Darstellung der voraussichtlichen Nutzung und Nutzungsdauer, einschließlich Restwert und Verwertungsmöglichkeiten nach Ablauf der Nutzungsdauer).
 - Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (vgl. Nr. 3.2.1 VV zu Art. 44 BayHO).
 - Organisatorische Grundlagen des Regionalmanagements (Organisations- und Personalstruktur des/der Regionalmanagements, ggf. Kooperation für Projektumsetzung).
 - Im Falle einer Kooperation mehrerer Regionalmanagements ist im Handlungskonzept darzustellen, welche Projekte/Projektmaßnahmen durch das jeweilige Regionalmanagement umgesetzt werden. Es muss ein gesonderter Kosten- und Finanzierungsplan für jedes Regionalmanagement, das in seinem eigenen Namen Ausgaben tätigt, vorgelegt werden. Die Kooperationspartner müssen gemeinsam erklären, dass sie sich gegenseitig verpflichtet haben, die Projekte in nachhaltiger und effizienter Zusammen-

menarbeit umzusetzen. Dies gilt analog, wenn das Regionalmanagement mit weiteren öffentlichen und/oder privaten Institutionen/Personen als Kooperationspartnern zusammenarbeitet, die in eigenem Namen Ausgaben tätigen.

1.4.2.4 Bei einer Kofinanzierung EU/Bund ist die Vorlage der Genehmigung des Projekts durch die zuständige Bewilligungsbehörde formelle Voraussetzung für die Bewilligung. Für die Antragstellung bei EU/Bund kann zugesichert werden, dass im Falle einer Genehmigung eine nationale Kofinanzierung gewährt wird (Kofinanzierungs-erklärung).

1.5 Art und Umfang der Zuwendung

1.5.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung.

1.5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

1.5.2.1 Zuwendungsfähig sind:

- Personalausgaben für die Mitarbeiter im Regionalmanagement, soweit sie für die Projektdurchführung im Bewilligungszeitraum entstehen, sofern keine anderweitige Förderung hierfür besteht (z. B. im Rahmen der Anschubförderung für das Regionalmanagement).

Personalausgaben sind nur bis zur Höchstgrenze der nach TV-L für vergleichbare Beschäftigte gewährten Vergütung zuwendungsfähig.

Zuwendungsfähige Bestandteile sind: Bruttolohn-/Gehaltskosten zuzüglich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, außerdem alle gesetzlich oder per Tarifvertrag geregelten Gehaltsbestandteile und Leistungen, die aufgrund von Regelungen, die für alle Bediensteten des Zuwendungsempfängers und über einen längeren Zeitraum gelten. Werden die Mitarbeiter im Projekt nach TVöD entlohnt, so erfordert das Besserstellungsverbot zwingend einen pauschalen Abschlag von 5 v. H.

Für Mitarbeiter, die nur zu einem Teil ihrer vertraglichen Arbeitszeit für das geförderte Projekt tätig sind, ist ein Leistungsnachweis durch monatlich geführte Stundennachweise zu führen. Diese sind durch den Vorgesetzten zu unterschreiben.

- Für die geförderten Projekte erforderliche Fahrt- und Übernachtungsausgaben in Anlehnung an das Bayerische Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F) in der jeweils geltenden Fassung.
- Für die geförderten Projekte erforderliche Ausgaben für Bewirtung, zuwendungsfähig nur bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen.
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, wie Druckerzeugnisse, Darstellung von Aktivitäten im Internet, die für die Projektdurchführung erforderlich sind.

- Ausgaben für externe Beratungs- und Serviceleistungen, zu marktüblichen Preisen, die für die Projektdurchführung erforderlich sind.

- Kleinere Investitionsmaßnahmen zum Erwerb beweglicher Sachen im Sinn von Obergruppe 81 BayGPl, die für die Projektdurchführung zwingend notwendig sind und bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die eine besondere Förderwürdigkeit begründen, insbesondere soll die Investition einen Kaufpreis von 20.000 Euro nicht überschreiten, einen pilothaften, innovativen Charakter haben und nicht vom Projektträger selbst vollumfänglich finanziert werden können.

1.5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Laufende Ausgaben, wie Mieten, Leasingkosten, Pachten, Zinsen, Versicherungen, Telefon, Büroausstattung/Büromittel (institutionelle Förderung); davon ausgenommen sind laufende Ausgaben für Miete oder Leasing für die Anschaffung von Gegenständen nach Nr. 1.5.2.1, die unmittelbar dem Sachzweck des Projekts dienen.
- Ausgaben für Investitionsmaßnahmen im Übrigen, auch Ausgaben für Baumaßnahmen und für Grunderwerb.
- Ausgaben für Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen des für das Projekt tätigen Personals.

1.5.2.3 Eine Förderung erfolgt nicht, wenn die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für alle Projekte 25.000 Euro nicht überschreiten.

1.5.2.4 Eine Förderung erfolgt in der Regel nicht, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben für ein Einzelprojekt 10.000 Euro nicht überschreiten.

1.5.2.5 Für den Fördergegenstand darf keine Förderung im Rahmen anderer Programme des Bundes, der Länder oder der EU erfolgen (z. B. Leader). Davon ausgenommen ist eine Kofinanzierung EU/Bund nach der FÖRReg.

1.5.3 Höhe der Förderung

1.5.3.1 Die Förderung beträgt (kumulativ):

- 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben als Basisfördersatz.
- Befindet sich das Gebiet des Regionalmanagements mit mindestens 50 v. H. der Fläche im ländlichen Raum gemäß LEP in der jeweils geltenden Fassung oder in der erweiterten Fördergebietskulisse, wird die Förderung um zehn v. H. aufgestockt.
- Befindet sich das Gebiet des Regionalmanagements mit mindestens 50 v. H. der Fläche im Raum mit besonderem Handlungsbedarf gemäß LEP in der jeweils geltenden Fassung oder in der erweiterten Fördergebietskulisse, wird die Förderung um 20 v. H. aufgestockt.
- Geht der Projektraum über einen Landkreis hinaus, wird die Förderung um zehn v. H. aufgestockt.

1.5.3.2 Die Zuwendung ist grundsätzlich auf maximal 100.000 Euro pro Jahr begrenzt.

- 1.5.3.3 Eine Eigenbeteiligung von mindestens zehn v. H. der zuwendungsfähigen Projektausgaben ist erforderlich, auch sofern die Mittel im Rahmen einer Kofinanzierung EU/Bund eingesetzt werden sollen.
- 2. Verfahren**
- 2.1 Antragstellung
Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind zu richten an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Referat 52: Servicestelle „Bayern Regional“, Bankgasse 9, 90402 Nürnberg.
Das Antragsformular kann unter www.landesentwicklung-bayern.de bezogen werden.
- 2.2 Bewilligung
- 2.2.1 Der Bewilligungszeitraum für die Projektumsetzung beträgt maximal drei Jahre.
- 2.2.2 Zuwendungen können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn mit dem jeweiligen Projekt noch nicht begonnen wurde. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall ausnahmsweise dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen; daraus kann kein Anspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.
- 2.2.3 Nach Vorprüfung durch das Staatsministerium, oberste Landesplanungsbehörde, entscheiden die Regierungen, höhere Landesplanungsbehörden, über die Zuwendungen (Bewilligungsbehörden). Die Regierungen sind auch zuständig für die weitere fördertechnische Abwicklung.
- 2.2.4 Kooperationsprojekte auf größerer Handlungsebene (insbesondere mehrere Landkreise, Planungsregion, grenzüberschreitend) und Projekte bereits bestehender Regionalmanagements (Stand: 1. Januar 2015) werden vorrangig bewilligt (je nach Mittelverfügbarkeit).
- 2.2.5 Folgende Verpflichtungen sind zusätzlich als Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:
- Eine Lenkungsgruppe für die Projektumsetzung trifft sich mindestens einmal jährlich, um sich über den Stand der Projekte zu informieren und über Projektänderungen und neue Projekte zu entscheiden; die Abteilung Landesentwicklung im Staatsministerium und der „Beauftragte für Regionalmanagement und regionale Initiativen“ der Regierung sind Mitglieder der Lenkungsgruppe.
 - Sachstandsberichte sind gemäß Nr. 2.3.6 vorzulegen.
 - Das Regionalmanagement hat sich an den Erfahrungsaustauschen und anderen Maßnahmen der Servicestelle zu beteiligen und der Servicestelle auf Anfrage Auskunft über Projektfortschritte zu erteilen.
 - Bei Veröffentlichungen sowie im Rahmen von Präsentationen, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, ist auf die Förderung durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für
- Landesentwicklung und Heimat in geeigneter Weise hinzuweisen.
- 2.2.6 Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid vorsehen, dass das Regionalmanagement die Zuwendung zur Erfüllung des Projekts teilweise an weitere Kooperationspartner weiterleiten muss; für die obligatorische Weiterleitung von Mitteln gelten die Bestimmungen der Nrn. 12.2 bis 12.7 VV zu Art. 44 BayHO.
- 2.3 Mittelabruf und Verwendungsnachweis
- 2.3.1 Die Zuwendung kann nur für zuwendungsfähige Ausgaben in Anspruch genommen werden, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes entstanden sind.
- 2.3.2 Die Fördermittel unterliegen der Jährlichkeit. Eine Übertragung der im jeweiligen Haushaltsjahr eingeplanten, jedoch nicht abgerufenen Mittel ist nicht gesichert.
- 2.3.3 Fördermittel können höchstens zweimal je Haushaltsjahr abgerufen werden.
- 2.3.4 Bei jedem Mittelabruf ist die laufend fortzuführende chronologische Liste der bezahlten Rechnungen im aktuellen Stand vorzulegen (laufende Nummer, Zahlungsdatum, Rechnungsdatum, Empfänger der Zahlung, Grund der Zahlung, Betrag, nach Zahlungsdatum geordnet).
- 2.3.5 Eingeräumte Preisnachlässe aller Art (z. B. Skonti, Rabatte) müssen in Anspruch genommen und von den zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen werden. Dies gilt auch für nachträglich in Form von Spenden gewährte Preisnachlässe, die nicht als Einnahmen zu buchen, sondern von den Gesamtausgaben abzuziehen sind.
- 2.3.6 Bei jedem Mittelabruf, jedoch mindestens zweimal jährlich, ist ein Sachstandsbericht vorzulegen, der Aussagen über die Projektfortschritte enthält. Die Angaben sind anhand der im Antrag aufgeführten Maßnahmen und festgelegten Evaluierungsindikatoren zu belegen.
- 2.3.7 Bis zum Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises werden beim letzten Mittelabruf 20 v. H. des Gesamtbetrags einbehalten.
- 2.3.8 Fördermittel können bei einer Kofinanzierung EU/Bund erst dann ausgezahlt werden, wenn die in Nr. 1.4.2.4 genannte Genehmigung vorgelegt wurde.
- 2.3.9 Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde lässt zunächst einen einfachen Verwendungsnachweis zu, behält sich jedoch die Anforderung von Originalunterlagen vor. Der Verwendungsnachweis ist in Form eines ausführlichen Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises zu erstellen. Im Sachbericht sind Aussagen über die erzielten Ergebnisse der durchgeführten Einzelprojekte auch anhand der festgelegten Indikatoren zu treffen.
- 2.3.10 Die Prüfung des Verwendungsnachweises beinhaltet auch eine eventuell erforderliche ganze oder teilweise Rückforderung des Zuschusses

sowie die Geltendmachung etwaiger Zinsansprüche.

2.3.11 Ein ohne ausreichende Begründung nicht fristgerecht vorgelegter oder unvollständiger Verwendungsnachweis kann zum Widerruf des Zuwendungsbescheids führen.

2.3.12 Die Bewilligungsbehörde kann Mittelabruf und Verwendungsnachweis durch Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid in Anlehnung an die Förderabwicklung der EU oder des Bundes gesondert regeln.

3. Betreuung durch Servicestelle „Bayern Regional“ und Regierungen

Die Servicestelle „Bayern Regional“ des Staatsministeriums in Nürnberg unterstützt das Regionalmanagement in enger Abstimmung mit den Regierungen und übernimmt die bayernweite Koordinierung.

Die Servicestelle berät insbesondere bei Projekten, die gemeinsam mit (externen) Kooperationspartnern finanziert und umgesetzt werden, und bei Kofinanzierungen EU/Bund.

Die „Beauftragten für Regionalmanagement und regionale Initiativen“ an den Regierungen übernehmen die fachliche Betreuung der Initiativen im jeweiligen Regierungsbezirk und sind während der Projektdurchführung einzubinden (regelmäßige Lenkungsgruppensitzungen, Sachberichte).

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Staatslotterie

Dritte Änderung der Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 9. Dezember 2014 Az.: 42 - VV 9240 - 2/1

Nachstehend wird gemäß § 11 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GVBl 2012 S. 276, BayRS 2187-6-F) die Änderung der Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vom 15. Oktober 2014 veröffentlicht.

Lazik
Ministerialdirektor

Dritte Änderung der Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder

Die Gewährträgerversammlung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder hat am 15. Oktober 2014 folgende Änderungen der Satzung vom 1. Juli 2012 (FMBl S. 375), geändert durch Satzung vom 2. Juli 2012 (FMBl S. 378) und durch Satzung vom 24. Juni 2014 (FMBl S. 157), beschlossen:

1. In der Präambel werden das Datum „24. Juni 2014“ durch das Datum „15. Oktober 2014“ und das Datum „2. Juli 2012“ durch das Datum „24. Juni 2014“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „mindestens zwei Mitglieder“ durch die Worte „höchstens zwei Mitgliedern; dabei wird ein Mitglied zum Vorstandsvorsitzenden bestellt.“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 2
wird der zweite Halbsatz von Satz 2 wie folgt gefasst:
„ist der Vorstandsvorsitzende zur alleinigen Vertretung der Anstalt berechtigt.“
und folgender Satz 3 angefügt:
„Im Falle der Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden wird die Anstalt durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.“
4. In § 16 wird das Datum „24. Juni 2014“ durch das Datum „1. November 2014“ ersetzt.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 126-725, Telefax (081 91) 126-855 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
